Darstellung der Philosophie ohne Beynahmen in einem Lehrbegriffe, als Leitfaden bey der Anleitung zum liberalen Philosophiren.

Des Lehrbegriffs der praktischen Philosophie zweyter Theil, Philosophische Tugendlehre,

von

Franz Samuel Karpe,

k. k. Professor der Philosophie an der Universität zu Wien.

Wien,

bey C. F. Wappler und Beck.

1803.

Des Lehrbegriffs der praktischen Philosophie zweyter Theil

Philosophische Tugendlehre.

Einleitung

in die

Philosophische Tugendlehre.

1.)

Auf die allgemeine praktische Philosophie muß allernächst die Tugendlehre folgen.

Mit der Metaphysik der Moralität und Glückseligkeit hängt die philosophische Tugendlehre am unmittelbarsten zusammen, weil sie im Grunde die ethische Gesetzgebung und Regierung der Vernunft für den Willen nach ihrem ganzen Umfange entwickelt, also die Gesinnungen und Handlungsweisen, in welchen die innere Güte des freyen Willens, die Tugend besteht, dann deren Mittel und Hindernisse, und also gerade dasjenige bestimmt, was die Würdigkeit und die Erfordernisse der innerlichen Glückseligkeit ausmacht.

Dadurch, daß sie allernächst auf die allgemeine praktische Philosophie folgt, und vor der philosophischen Rechts- und Staatslehre hergeht, wird verhütet, damit der Rechtslehrer und Politiker die äußerliche Gerechtigkeit und die politische Güte nicht für den

ganzen Werth und die ganze Bestimmung des Menschen ansehe, und mit der Sanktion des Naturrechts und der Politik die Sanktion der Moral zu verbinden, und durch diese die erstere bald zu ergänzen, bald zu unterstützen nicht unterlasse.

2.)

Begriff, Werth, Grundsatz der Tugendlehre.

Die philosophische Tugendlehre ist die Wissenschaft, welche lehret, wie die Menschen gesinnt seyn und handeln, durch was für Sitten und Handlungen sie sich auszeichnen sollen, um tugendhaft zu seyn, was für Mittel sie dabey zu gebrauchen, was für Hindernisse zu besiegen haben, insofern dieses durch die bloßen Einsichten und Kräfte der Vernunft geschehen kann. Die Tugend ist unter allen menschlichen Vorzügen der einzige, der absoluten Werth hat, sie ist die Quelle der persönlichen Glückseligkeit und die Schutzwehre der äußern Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt, womit sich die Jurisprudenz und die Politik beschäftigen.

Darum ist die Tugendlehre unter allen Wissenschaften die vorzüglichste. Der Grundsatz, der ihr die Würde einer besondern und strengen Wissenschaft sichert, ist folgender: Befolge die Sittengesetze aus Achtung für sie und ihren Urheber;

er-

erfülle deine Pflichten mit unbedingter Bereitwilligkeit, thue recht, thue Gutes aus Liebe zu dem was recht, was gut ist. Dieser Grundsatz bezeichnet das ganze Geschäft des Moralisten, welches in der Verzeichnung und Beförderung derjenigen Lebensweise besteht, die die moralische Güte des menschlichen Willens, und zur Lebensmaxime erhoben die Tugendhaftigkeit ausmacht.

3.)

Umfang und Abtheilung der Tugendlehre.

Die philosophische Tugendlehre oder Moral ist also die Vernunftwissenschaft von der menschlichen Tugend; und betrachtet diese theils objektiv d. i. als System aller Tugendgesetze und Pflichten, aller tugendhaften Sitten, weßwegen sie allgemeine Ethik im engern Sinne oder Tugendpflichtenlehre heißt; theils subjektiv als den sich immer erneuernden und verstärkenden Vorsatz, alles was die Sittengesetze bestimmen, aus Achtung für sie und ihren Urheber zu befolgen, folglich als den tugendhaften Charakter mit dessen Mitteln und Hindernissen, weßwegen sie allgemeine Ascetik oder Tugendübungslehre heißt.

Durch diesen Begriff und Umfang der philosophischen Moral werden die hier möglichen Abwege verhütet. Denn von jeher haben einige Moralisten bald

mehr auf das äußere Verhalten und die einzelnen Thaten, als auf die Gesinnungen und den ganzen Charakter, bald mehr auf die Pflichten, als auf die Mittel und auf die Entfernung der innern und äußern Hindernisse bey der Tugend gesehen. Einige haben sogar durch die Kunst, die Gewissenspflichten zu bezweifeln oder sie zu übertreiben, die Wirksamkeit und die Befolgung derselben verhindert, den Begriff von Rechtverhalten verfälscht, und das Bestreben nach demselben mißleitet.

Lehrbegriff der Philosophischen Tugendlehre.

Erster Theil.

Allgemeine Ethik d. i. Tugendpflichtenlehre, oder Von der Tugend objektiv betrachtet.

Vorbericht.

1.) Zweck der Tugendpflichtenlehre.

Der erste Theil der philosophischen Tugendlehre hat zur Absicht, die Tugend objektiv d. i. als System

aller

aller Tugend=Gesetze und Pflichten, also aller tugendhaften Sitten, als der Bestandtheile des tugendhaften Charakters betrachtet, im Zusammenhange mit ihren nächsten eigenthümlichen Gründen, und mit ihrem höchsten gemeinschaftlichen Princip darzustellen, weßwegen sie auch Tugendpflichtenlehre oder Ethik heißt.

2.)

Es giebt dreyerley Tugendpflichten.

Obschon aber der Grundsatz der Tugendlehre den ganzen Umfang des pflichtmäßigen und tugendhaften Verhaltens an sich bezeichnet, so kann er doch dessen Aeste und Zweige nur mit Hinsicht auf die Verschiedenheit der nächsten Objekte jenes Verhaltens bestimmen, die nur verständige Wesen, also jeder selbst, andere Menschen (Mitmenschen) und Gott seyn können. Darum unterscheidet man dreyerley Tugendpflichten nämlich gegen sich, gegen Andere und gegen Gott, und ein dreyfaches tugendhaftes Verhalten, welches nämlich aus der Achtung und Liebe gegen sich und gegen Andere, und aus der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott fließt.

3.)

Die Selbstpflichten sind die Bedingung aller andern Pflichten.

Jeder Mensch muß sich aber selbst als Zweck be-

trach-

trachten und behandeln, wenn er auch Andere als Zwecke betrachten und behandeln, und einen moralischen Urheber und Regierer der Welt anerkennen, und dieser Erkenntniß zufolge, den Verhältnißen zu demselben gemäß, gesinnt seyn und handeln soll. Ohne Voraussetzung der Selbstpflichten, würde es auch keine Wechsel- und Religions-Pflichten geben, der letzte Grund aller Verpflichtung muß in jedem selbst seyn. Eine Verbindlichkeit, die ausser einer fremden Willkühr keinen Grund hätte, wäre im Grunde keine Verpflichtung.

Erstes Hauptstück.

Von den Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst.

Vorbericht.

1.)

Begriff und Grundsatz der Pflichten gegen sich.

Pflichten gegen sich sind Gesinnungen und Handlungen, welche die Bestandstücke und Gründe der Selbst-Vollkommenheit und Zufriedenheit ausmachen, und darum als Zwecke der Vernunft nothwendig sind. Der Begriff einer Tugendpflicht gegen sich selbst kann also nicht scheinen einen Widerspruch zu enthalten.

Der Grundsatz, der das Kennzeichen dieser Pflichten bestimmt, und den Umfang derselben vollständig an-

angiebt, ist in folgender Formel enthalten: Beweise durch deine Denk- und Handlungsart, daß du kein blos sinnliches und irrdisches, sondern hauptsächlich ein vernünftigfreyes und perfektibles Wesen bist.

2.)

Begriff der moralischen Achtung und Liebe seiner selbst. Sie macht eine dreyfache Sorge zur Tugendpflicht.

Dieser Grundsatz in eine unverbrüchliche Maxime verwandelt, macht die Selbstachtung, und die moralische Liebe gegen sich selbst aus. Durch diese werden die Ansprüche der Sinnlichkeit den Forderungen der moralischen Vernunft entweder untergeordnet oder aufgeopfert.

Die Triebfeder alles tugendhaften Verhaltens gegen sich muß also die Achtung und Liebe seiner selbst seyn. Durch sie soll der Mensch streben ein vollkommener Mensch im Ganzen zu seyn, also vollkommen an Leib und Seele, weise und klug bey dem Erwerbe und Gebrauche der äussern Dinge. Sie macht ihm also eine dreyfache Sorge zur Tugendpflicht.

Er-

Erster Abschnitt.

Von der pflichtmäßigen und tugendhaften Sorge des Menschen, in Ansehung seines Körpers.

Vorbericht.

1.)

Warum die Sorge für den Körper, für dessen zweckmäßige Beschaffenheit in der Ethik vorausgehe?

Die menschliche Seele kann ohne Körper, und ohne gute Beschaffenheit desselben weder die theoretische noch die praktische Wirksamkeit ihrer Vernunft hienieden hinlänglich vollkommen äussern. Das körperliche Leben ist wenigstens die negative Bedingung der Bildung und Vervollkommung der Seele, d. i. der harmonischen Kultur und Aeusserung des Geistes, Gemüths und Willens; darum geht die Sorge für den Körper, für dessen zweckmäßige Beschaffenheit, wie in der Ausübung, so auch bey dem Unterrichte über das pflichtmäßige Verhalten gegen sich voran.

2.)

Grundsatz dieser Sorge. Sie enthält drey Hauptpflichten.

Der Grundsatz der die ganze Sphäre der tugendhaften Sorge für seinen Körper bezeichnet ist: Betrachte und behandle deinen Körper und das Erdenleben als Wirkungs- und Uebungssphäre eines vernünftigfreyen zur Moralität, Unsterblichkeit, und moralischen Glückseligkeit bestimmten Wesens.

Aus diesem Grundsatz ergeben sich drey Hauptpflichten des Menschen in Ansehung seines Körpers; er soll nämlich sein Leben erhalten, für die Gesundheit seines Körpers sorgen, und diesen gegen die unvermeidlichen Leiden dieses Lebens abhärten.

I.

Pflicht sein Leben zu erhalten.

1.)

Verbindlichkeitsgründe dieser Pflicht.

Das Erste, was wir von dem Urheber der Natur durch diese erhalten haben, ist unser Daseyn, mit diesem hat er uns auch unser Erhaltung zur Pflicht gemacht. Jede andere Handlung und Pflicht

setzt

setzt hieniden das Daseyn und Leben voraus, es setzt also auch jede andere Pflichterfüllung schon jene der Selbsterhaltung voraus, und eben darum ist auch die Selbsterhaltung keine Grundpflicht, weil sie nur eine Pflicht zum Mittel ist.

Die Pflicht für die Erhaltung des irrdischen Lebens gründet sich überhaupt auf die Anerkennung seines Werths. Das Erdenleben ist gleichsam die Jugend, das Erziehungshaus der Seele, wo sie auf einen gewissen im Rathe der Vorsehung bestimmten Grad ihren Verstand und Willen ausbilden, wo sie an der Ausführung des göttlichen Plans mit dem menschlichen Geschlechte arbeiten, und die Grundlage ihrer Wirksamkeit für ihr immerwährendes Daseyn befestigen soll.

Dem Menschen ist ein sehr starker Lebenstrieb eingepflanzt. Die Vernunft, indem sie über die Stärke dieses Triebes nachdenkt, entdeckt die weise Absicht der Gottheit, die es durch diese Einrichtung verhindern wollte, damit der Mensch wegen der mancherley Mühseligkeiten dieses Lebens dessen nicht gleich überdrüßig werde und es wegwerfe, und in den mancherley Gefahren desselben nicht so leicht umkomme.

II.)

II.)

Verletzungen dieser Pflicht. Absolute Unzuläßigkeit des Selbstmordes.

Verletzt wird diese Pflicht durch Verachtung dieses Lebens, durch einen solchen Wunsch des Todes, der von der Unzufriedenheit mit der göttlichen Weltregierung eingeben wird, durch jede Lebensweise, wodurch das Leben abgekürzt oder in Gefahr gesetzt wird, ohne daß dieses höhere Zwecke fordern, am gröbsten aber durch den Selbstmord, d. i. durch jede Handlung, die in der Absicht seinem Leben ein Ende zu machen unternommen wird.

Die Seelenzustände und die Voraussetzungen in welchen, und aus welchen sich der Entschluß zum Selbstmorde ansetzt, entwickelt und in That ausschlägt, sind unmoralische Zustände und falsche Voraussetzungen. Vergleichet man die zuverläßigsten Nachrichten von Selbstmördern, so offenbaret sich, daß ungetreue Geldverwaltung, unbesonnenes Schuldenmachen, Verbrechen, worauf harte, beschimpfende Strafen gesetzt sind, Verschwendung, auf welche Armuth, ausschweifende Lebensarten und falsche Ideale von Lebensglückseligkeit, auf welche Melancholie, Hypochondrie, Lebensüberdruß folgt u. d. gl. folglich immer unmoralische Zustände es waren, die den Selbstmord veranlaßt haben.

Fol-

Folgende von grundfalschen Voraussetzungen herausgehende Schlüße sind die Vorläufer des Entschlußes zum Selbstmorde.

Die wirklichen, oder bevorstehenden Leiden sind ganz unausstehlich; Mein Leben hat weder für mich noch für andere mehr einen Werth. Dieß ist die Sprache der kurzsichtigen, der verzweifelnden Feigheit. Der Mensch der ein gutes Gewissen hat, der von der wahren und ganzen Würde des Menschen überzeugt ist, und sich in allen Lagen dieser Ueberzeugung gemäß verhält, kann das härteste Schicksal ertragen; es mangelt ihm weder Kraft, noch Muth dazu, jene gewährt ihm die Ueberlegenheit seiner Vernunft über seine Sinnlichkeit, diese die frohe Aussicht, die ihm seine Vernunft und Rechtschaffenheit unter Gottes Regierung offen hält. Dieses Leben ist gut oder übel nicht durch seine Freuden oder Leiden, sondern durch sein Verhältniß zu seinem Zweck nämlich zur moralischen Gesinnung, die keine Leiden unmöglich machen, oder aufheben können.

Die Leiden die mich foltern, können nur durch den beschleinigten Tod geendigt werden; es ist Geistesgröße, es ist Muth dem grausamen Schicksale auf diese Weise aus dem Wege zu gehen. Auch dieses ist im Grunde Feigheit, die sich aber die Miene des Muthes giebt. Welcher Sterbliche kennt die ganze

Ver-

Verkettung der Dinge und die Zukunft so gut, um ersteres mit Vernunft behaupten zu können, folgt nicht bey weitem mehrmal auf grosses Unglück wieder Glück? Moralisch schwache Menschen, die im Glücke nie an Leiden und Unfälle denken, die sich dazu nach der Vernunftforderung nicht vorbereiten, sind bald mit jenem Schluße fertig, über den sie aber lachen, wenn das Gewitter vorüber ist. Rebus in adverſis facile eſt contemnere vitam; Fortiter ille facit, qui miſer eſſe poteſt. Juſtum & tenacem propoſiti virum &c.

D i e L e i d e n d i e m i c h f o l t e r n, w e r d e n d u r c h d e n b e s c h l e i n i g t e n T o d g e e n d i g t, i c h e r ö f f n e m i r d a d u r c h e i n b e s s e r e s L e b e n. Es streitet mit den richtigen Begriffen von dem Urheber und Regierer der Welt, daß er den beselige, der die Naturordnung gewaltsam unterbricht, und mürrisch und ungehorsam seine Leitungen und Wege verschmäht, daß er den belohne, der seine Erziehungsanstalten zu hart und zweckwidrig findet, und sie eigenmächtig verläßt. Kann der sich die Krone versprechen der im Kampfe unterliegt? Der Selbstmörder ist des Arbeitens und Kämpfens müde, er verläßt den Arbeits- und Kampfplatz ohne fertig zu seyn, er ist also untreu gegen denjenigen, der ihn zur Arbeit, zum Kampfe bestimmt hat.

Der Selbstmord ist also absolut unzuläßig; nur Verrückte, Poltrone und Bösewichter entleiben sich.

III.)

III.)

Grenzen der Pflicht der Selbsterhaltung.

Die Pflicht sein leibliches Leben zu erhalten ist keine absolute, keine Fundamentalpflicht; leben ist nur darum Pflicht, weil es ein Mittel zu höhern Zwecken, Pflichten und Gütern ist, es darf also nicht zum Nachtheil dieser höhern Zwecke, Pflichten und Güter erhalten werden. Magnum crede nefas animam præferre pudori, Et propter vitam vivendi perdere causas.

Derohalben ist es eine pflichtwidrige Liebe zum Leben, wenn man solche gemeinnützige Lebensarten scheuet, wobey einige Lebensgefahr ist, wenn man mit einiger Gefahr den gewissen Untergang anderer nicht verhindert, wenn man das Leben eines Unschuldigen seiner Erhaltung aufopfert, wenn man die Lebensgefahr vermeidet, welche Amt und Beruf fordern, wenn man den Tod übertrieben fürchtet und für die Erhaltung des Lebens zu ängstlich sorget.

Derohalben dürfen nie die Mittel der Selbsterhaltung die Würde der Vernunft verletzen, nie ihrer Wirksamkeit im ganzen Abbruch thun. Das thierische Leben darf nicht auf Kosten des geistigen, und bey diesem das theoretische, spekulative nicht auf Kosten des praktischen, moralischen befördert werden.

II.

Pflicht für die Gesundheit zu sorgen.

I.)

Verbindlichkeitsgründe dieser Pflicht.

Die Gesundheit ist ein unverkennbares Mittel; zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens, und zur Erreichung aller sittlichen Zwecke nothwendig, und folglich die Sorge für dieselbe Pflicht. Durch sie ist der Körper und das Leben eine geschickte Anlage, viel Gutes für sich und andere zu thun, und sich viel zwecklose Leiden zu ersparren. Die philosophische Moral sagt: Erhalte deinen Körper in jener Verfassung, worinn er die Wirksamkeit und Herrschaft der Vernunft nicht verhindert, sondern vielmehr erleichtert.

Die Sorge für die Gesundheit und Vollkommenheit des Körpers als Stärke, Gelenkigkeit und Gewandheit desselben ist nur insofern pflichtmäßig und tugendhaft, als sie eine Bedingung der Erhaltung, und der Tauglichkeit zur Erreichung moralischer Zwecke ist. Nicht jeder also der die Gesundheit liebt, erfüllt dadurch eine Pflicht, derjenige gewiß nicht, der dazu blos durch den Erhaltungstrieb, durch die Furcht des Todes, und durch den Reitz des sinnlichen Wohlseyns bestimmt wird. Sie ist nur dann Folge

der innern Güte des Willens, und folglich tugendhaft, wenn sie als Bedingung und Mittel der innern und äussern Wirksamkeit der moralischen Vernunft gesucht wird.

II.)

Umfang dieser Pflicht. Diät. Sie enthält bestimmtere Pflichten.

Diät heißt überhaupt die Lebensweise eines Menschen mit Hinsicht auf seine Gesundheit, insbesondere aber heißt sie die regelverständige Weise der Gesundheit gemäß zu leben. Sie ist also Pflicht, und enthält drey bestimmtere Pflichten, nämlich die Pflicht zur Reinlichkeit, zur Vorsicht, und zur Mäßigkeit und Enthaltsamkeit.

Man soll sich der Reinlichkeit an Leibe, in Kleidern, in der Wohnung, und in den Speisen und Getränken befleißigen. Durch Unreinlichkeit in diesen Stücken wird die heilsame Ausdünstung gehindert, die Säfte werden verdorben, der Verdauungskraft wird geschadet. Auch giebt die Reinlichkeit den Menschen im gesellschaftlichen Leben vielfältigen Werth.

Viele Lebensarten sind mit mehr, oder weniger Gefahren des Lebens und der Gesundheit verbunden, und in allen kann man in solche Gefahren gerathen. Darum ist vorsätzliche Aufmerksamkeit auf solche Gefah-

fahren, d. i. Vorsicht nothwendig, die zwischen Aengstlichkeit und Sorglosigkeit in der Mitte steht. Aengstlichkeit schadet oft mehr als Gefahr, und Weichlichkeit oder Verzärtelung, das Gegenstück der zweckmäßigen Abhärtung, macht Dinge schädlich, die es sonst gar nicht sind.

Die körperlichen Naturtriebe sollen ihrer Natur-Bestimmung und Unterordnung gemäß befriedigt, sonst aber unterdrückt werden. Darinn besteht die Mäßigkeit und Enthaltsamkeit, denen die Unmäßigkeit und Unenthaltsamkeit entgegen ist, erstere sind also Pflichten und Tugenden, die letztern aber sind Untugenden, Laster; beyde erhalten mit Hinsicht auf den Trieb nach Lust, nach Essen und Trinken, und den Geschlechtstrieb verschiedene Benennungen, und machen bestimmtere Tugenden und Laster aus.

III.

Pflicht seinen Körper für die unvermeidlichen Leiden dieses Lebens abzuhärten.

Arbeit hat Einfluß auf die Gesundheit, die Faulheit ist der Gesundheit nicht zuträglich, die Arbeit befestiget sie. Unmäßigkeit im Arbeiten ist zwar weniger schändlich, aber der Gesundheit nicht weniger schädlich. Am schändlichsten ist sie, wenn sie die Erwerbung der Mittel zur Befriedigung der gröbern Sinnenlust zum Zweck hat.

 Weil

Weil körperliche Leiden jeden Menschen treffen können, so ist es nothwendig, daß man sich durch Grundsätze auf dieselben vorbereitet halte. Heftige Schmerzen sind kurz, langwierige werden durch Gewohnheit erträglich, vorübergehende Leiden sind wohlthätige Uebungen der Seele zur Standhaftigkeit.

Die Erfahrung lehret, wie sehr gewisse Vorstellungen das Gefühl körperlicher Schmerzen vermindern; durch sie fühlt der Krieger in der Hitze der Schlacht oft die empfangenen Wunden nicht, durch sie standen oft die Verbrecher die Folter aus. Furcht vor Schmerzen verhindert fremden Leiden abzuhelfen, und durch Uebernehmung geringerer Schmerzen größern Schmerzen, und oft dem Tode selbst vorzubeugen.

Zweyter Abschnitt.

Von der pflichtmäßigen und tugendhaften Sorge des Menschen in Ansehung der Seele.

I.

Von der pflichtmäßigen Bildung der Seele überhaupt.

Der Mensch soll sich als Subjekt des Bewußtseyns, als Seele, folglich als Geist, Gemüth, und als wollendes Wesen ausbilden vervollkommenen, sich Geschicklichkeiten d. i. Fertigkeiten zur Erreichung seiner man-

mancherley Zwecke erwerben. Die Ausbildung der Seele ist also wie die Zwecke zweyerley, nämlich die moralische allernächst zu den nothwendigen Zwecken eines moralischen Wesens zur Weisheit, zur Tugend, zur innerlichen Glückseligkeit, und die pragmatische allernächst zu den Zwecken dieses Lebens, zur Wohlfahrt hienieden also zur Klugheit.

I.)

Pflicht des Menschen seine moralische Würde durch Intension und Extension der moralischen Gesinnung und Thätigkeit immer zu erhöhen.

Der Mensch hat den Vorzug, daß er immer vollkommener werden kann, und daher auch die Pflicht, daß er es wirklich werde. Dieses gilt nun nicht hauptsächlich von seinem Körper, von seinem äussern Zustande, von seiner pragmatischen Güte, sondern vielmehr von ihm als moralischen Wesen, also von seiner moralischen Denkungs- und Handlungsart. Der Mensch kann nur, und also soll er auch hauptsächlich moralisch immer vollkommener werden, seine moralische Kraft d. i. seine moralische Vernunft und seinen freyen Willen, und seinen moralischen Werth, die moralische Güte seines Charakters immer erhöhen; und zwar erstlich in Ansehung der Gesinnung, so daß er sich stets bestrebe, [alle seine Entschlüße, und freye Handlungen] aus Achtung für das Sittengesetz, und

des-

dessen Urheber als der reinsten Triebfeder zu unternehmen, damit seine reine, moralische Gesinnung immer standhafter, stärker und herrschender werde; zweytens in Ansehung der pflichtmäßigen Handlungen, damit er immer mehr und mehr tugendhafte Sitten annehme, und seine tugendhafte Gesinnung sich durch immer mehrere angewandte oder besondere Tugenden thätig beweise.

II.)

Pflicht, sich zu den vernünftigen Zwecken des irrdischen Lebens auszubilden, mit ihren nähern Bestimmungen.

Der Mensch soll aber auch zur Erreichung der vernünftigen Zwecke dieses Lebens sich geschickt machen, dieses macht seine pragmatische Bildung und Güte aus. Sie ist mit der moralischen Bildung und Güte nicht unverträglich, sondern kann ihr vielmehr zuträglich seyn. Weil aber die individuelle Lage der Menschen verschieden ist, weil nicht alle zu allem gleiche Anlagen und Anläße haben, so unterliegt die allgemeine Pflicht sich zu den vernünftigen Absichten dieses Lebens auszubilden, nähern Bestimmungen und Einschränkungen. Die Moral schreibt für das Seelenbildungsgeschäft folgende Regeln vor.

Vor allen verschaffe man sich jene Geschicklichkeiten, Kenntnisse und Willensbeschaffenheiten, von welchen

der

der weise und kluge Gebrauch aller übrigen abhängig ist; dann suche man sich diejenigen zu erwerben, zu welchen man vermöge seiner Kräfte und Neigungen die meiste Anlage, vermöge seines besondern Berufs die größte Aufforderung, und vermöge seiner Verhältnisse die vortheilhafteste Gelegenheit hat; endlich wähle man unter den minder nothwendigen diejenigen, welche für die nothwendigen, und für die gemeinen Vorfälle des Lebens die zuträglichsten sind.

II.

Von der pflichtmäßigen Bildung der Seele insbesondere.

I.)

Pflichtmäßige Bildung und Disciplin des Erkenntnißvermögens.

Das Erkenntnißvermögen kann nach seinen zwey Haupteigenschaften der Sinnlichkeit und der Denkkraft, und deren mancherley Zweigen eine dem Rechtverhalten und der innern Zufriedenheit günstige, oder ungünstige Richtung und Bildung erhalten. Zur tugendhaften Sorge in Ansehung der Seele gehört also erstlich die Kultur und Disciplin der Geisteskräfte. Diejenigen Kenntnisse und Geistesfertigkeiten, welche nächste Bedingungen und Gründe des Rechtverhaltens,

und der Zufriedenheit sind, soll jeder Mensch mit dem in seiner Lage möglichen Grade der Klarheit, Bestimmtheit und Zuverläßigkeit, also nebst der Wißbegierde auch Weisheit und Klugheit besitzen, jene ist die richtige Schätzung der Vollkommenheiten, und der Güter, und die Erkenntniß der Mittel derselben, letztere ist die Geschicklichkeit, die Umstände und die Gemüthsbeschaffenheiten der Menschen zur Erreichung seiner zufälligen vernünftigen Absichten und Wünsche zu benutzen. Derohalben ist es Pflicht jene Anwendungen und Richtungen seiner Sinne, Phantasie, seines Witzes und Erforschungsgeistes zu verhindern, wodurch der Einfluß der moralischen Vernunft auf das Gefühls- Begehrungs- und Handlungs-Vermögen geschwächt wird.

II.)

Pflichtmäßige Richtung und Disciplin des Herzens.

Auch das menschliche Herz mit seinem Gefühls- und Begehrungsvermögen und seinen auf diese sich beziehenden Neigungen und Trieben kann solche Richtungen erhalten, die dem Rechtverhalten und der innern Zufriedenheit zuträglich, oder nachtheilig sind. Diejenigen Gemüthsbeschaffenheiten die das Erstere ausmachen, und das Letztere verhindern, soll jeder Mensch besitzen, wohin die Gesundheit des Herzens, und

und die Beherrschung des Gemüths gehört. Die Gesundheit des menschlichen Herzens besteht darinn, daß die Neigungen und Triebe, und die Gemüthsbeschaffenheiten zur Möglichkeit des Rechtverhaltens und der innern Zufriedenheit zusammenstimmen, also in der Unterordnung der sinnlichen Triebe unter die moralischen nämlich unter den Rechts- den Gewissenstrieb, und den Trieb zum Wohlanständigen. Die Selbstbeherrschung lehret die Sinne in seiner Gewalt haben, damit nicht der Moralität nachtheilige Eindrücke in der Seele entstehen, verwehrt dem jedesmaligen plötzlichen Eindrucke, es sey der Lust oder Unlust, sich des Gemüths mit Ausschliessung aller Ueberlegung und Aufhebung der Besonnenheit zu bemächtigen; sie hält die Phantasie im Zaume, welche Scheingüter im betrüglichen Lichte darstellt, sie verhütet die Affekten und Leidenschaften, indem sie das Gemüth gegen dieselben durch geläufige Vorstellungen in Verfassung setzt; sie gewöhnt zur moralischen Selbstverleugnung, indem sie das Streben nach dem Angenehmen und das Fliehen des Unangenehmen zu unterdrücken, oder zu mäßigen, also Enthaltsamkeit und Mäßigkeit in Ansehung der sinnlichen Lust, und Geduld und Tapferkeit, in Ansehung sinnlicher Leiden für die Moralität, und für das Weltbeste lehret.

Dritter Abschnitt.

Von der pflichtmäßigen und tugendhaften Sorge des Menschen in Ansehung seines äussern Zustandes.

Vorbericht.

Der Mensch hat einen natürlichen Trieb nach äusserm Eigenthum, äusserer Ehre, und zur Thätigkeit. Diese Stücke machen hauptsächlich seinen sogenannten äussern Zustand aus, der auf seinen innern Zustand, auf seinen Charakter einen grossen Einfluß hat. Die Tugendlehre macht es zur Pflicht diesen Trieben eine solche Richtung zu geben, damit durch sie die Wirksamkeit der moralischen Vernunft nicht gehindert, eingeschränkt, sondern vielmehr erleichtert werde.

I.

Von der tugendhaften Richtung des Triebes nach dem äussern Eigenthum.

Von Personen verschiedene Dinge, in sofern sie Menschen nützlich seyn können, heissen äussere Güter, und machen rechtlich erworben ihr äusseres Eigenthum, ihr Vermögen aus. Sie heissen nach ihrem

Ver-

Verhältnisse zu dem äussern Leben Bedürfnisse, und sind entweder Nothwendigkeiten, oder Bequemlichkeiten, oder Gemächlichkeiten. Die Tugendlehre fordert edle Absichten und Mäßigung bey der Begierde und Verwendung der äussern Güter, und Gewissenhaftigkeit bey den Erwerbmitteln derselben.

I.)

Absichten, die das Streben nach äussern Gütern, und die Verwendung derselben veredeln sollen.

Die Absichten, die das Streben nach den äussern Gütern, und auch deren Besitz, Genuß und Verwendung veredeln und beschränken sollen, sind die natürlichen Zwecke derselben, nämlich Mittel der Erhaltung und Gesundheit, Mittel der Wohlthätigkeit und zulässiger Vergnügungen, und der Beförderung der innern Vollkommenheit zu seyn. Es ist also der Moral nicht gemäß, wenn man sie als Zweck, oder blos des Ansehens wegen, welches Reichthum unter Menschen giebt, oder um nicht arbeiten zu müssen, sucht; oder wenn man sie ungeachtet ihrer Geschicklichkeit zu jenen Zwecken verachtet, oder zum Nachtheil derselben verschwendet, die Einnahme und Ausgabe nicht vergleicht, die Verwaltung des Vermögens Unwissenden oder Lasterhaften anvertraut, große aber nothwendige Ausgaben scheuet, und kleine aber offenbar

zweck-

zwecklose nicht achtet, und also die moralischen Regeln der Wirthschaftlichkeit verletzet.

II.)

Vernünftige Mässigung der Bemühung um äußere Güter.

Das Bestreben nach dem äußern Vermögen ist gemäßigt, wenn die Begierde dasselbe zu haben, und die Furcht es zu verliehren nicht über alles geht, wenn die edlern Triebe dabey nicht unterdrückt werden. Habsucht erstickt alle Rechtsliebe, erzeigt Neid, verleitet zum Betrug, zur Verrätherey, stürzt ganze Reiche in Elend. Auch die Liebe zu den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des sinnlichen Lebens ist gefährlich, weil sie kein Maaß kennt, und durch Nachahmungssucht und Ungerechtigkeit, die sie veranlaßt ganzen Völkern verderblich wird, die dann durch Unglücksfälle und gewaltsame Veränderungen zur Mäßigkeit und Frugalität gebracht werden müssen. Hingegen setzt Genügsamkeit Menschen in den Stand höhere Zwecke, als die Vermehrung des Vermögens und der sinnlichen Genießungen ist, zu verfolgen. Dadurch sind Völker groß, mächtig und ehrwürdig geworden, welche Ungenügsamkeit und Luxus wieder gestürzt und verächtlich gemacht haben.

III.)

III.)

Gewissenhaftigkeit bey der Wahl der Mittel äußere Güter zu erwerben.

Die Erwerbmittel sollen nicht schändlich, sie sollen nicht blos äußerlich recht und den Klugheitsregeln, sondern vor allen den Sittengesetzen gemäß, sie sollen allgemein billigungswürdig seyn. Derohalben sind nach der Moral und dem Gewissen nicht alle Erwerbarten recht die nach den positiven Gesetzen nicht verbothen sind. Arbeit, Industrie, wodurch man ein Vermögen entweder unmittelbar hervorbringt und vermehrt, oder gemeinnützige Thätigkeit, wodurch man es in einem bestimmten Amte, Berufe, Stande verdient, und so sein Auskommen, sein gutes, oder gar sein reiches Auskommen hat, sind unter den ordentlichen Erwerbarten diejenigen, welche die Moral billiget. Aber Spiele, wodurch man sein Vermögen auf einmahl, oder nach und nach wegen eines sehr unsichern Gewinns, oder um sich durch Verlust Anderer zu bereichern waget, und Lebensarten, wie die der Gladiatoren und Ganeonen bey den Römern waren, und ähnliche werden von der Moral als schändlich verworfen.

II.

Von der tugendhaften Richtung des Ehrtriebes.

Der Mensch ist achtbar, ehrwürdig und ein Gegenstand günstiger Urtheile bey Andern, wenn er durch Gesinnungen und Handlungen beweiset, daß er seine Bestimmung als Mensch und als Glied der menschlichen Gesellschaft wirksam anerkennt. In jenen Urtheilen, die natürlich von gewissen Zeichen begleitet werden, besteht die Ehre, die in dieser letztern Hinsicht äußere heißt. Sie verschafft Vertrauen und giebt dem Geehrten Anlaß und Schwung zu mehrerm Guten. Es ist also recht, daß der Mensch wahre Ehre sucht, es ist Pflicht, daß er falsche meide, und daß er den wahren Weg zu derselben einschlage.

I.)

Kennzeichen und Gefährtinnen der wahren Ehrliebe. Gemüthsbeschaffenheiten, die mit diesen unverträglich sind.

Wahr ist die Ehre, und sie hat einen moralischen Werth, wenn sie eine Folge schätzbarer Beschaffenheten, persönlicher Vorzüge, wenn sie selbst eine Folge unsers moralischen Werths ist, wenn sie aus guten Absichten nd hauptsächlich bey Kennern des moralischen Werths, bey Rechtschaffenen gesucht und behauptet

tet wird, wenn sie mit Bescheidenheit d. i. mit gehöriger Zurückhaltung bey den eigenen und fremden Aeußerungen, die unsern Werth angehen, und mit der Bereitwilligkeit die Verdienste Anderer gelten zu lassen, und mit Demuth d. i. mit Anerkennung seiner Mängel und Fehler, und seiner moralischen Geringfügigkeit in Vergleichung mit dem Sittengesetze, dem Ideale der Tugend, wenn sie endlich mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen Verbunden ist, was Unehre, was Schande bringen muß. Ein solches Streben nach Ehre ist Ehrliebe, ist Tugend. Tugendstolz, falsche Demuth, Kriecherey, Gleichgültigkeit gegen Schande, oder Niederträchtigkeit sind mit ihr unverträglich.

II.)

Kennzeichen, Gefährtinnen, Wirkungen einer falschen Ehrbegierde.

Derohalben hat die Ehre keinen Werth, sie ist falsch, wenn sie und die Ehrenbezeugungen zum Hauptbeweggrunde des Verhaltens gemacht werden, in welchem Falle sie leicht durch äußere und solche Vorzüge gesucht wird, die für sich noch keine Achtung erzeugen, als Geburth, Stand, Reichthum, Aufwand, Wissenschaft, Talent u. dgl.; wenn sie in bloßen gedankenlosen Erhebungen und Ehrenbezeugungen besteht, und von Nichtkennern und partheyischen Menschen herrührt; wenn sie mit Stolz, Hochmuth und Aufge-

blasenheit d. i. mit Uebertreibung seiner Vorzüge, mit zweckloser Erhebung über Andere, und mit Zeichen der Geringschätzung und Verachtung Anderer verbunden ist. Ehrgeitz, Ehrsucht sind also Laster, sie machen der größten Niederträchtigkeiten fähig, und immer mehr oder weniger, früher oder später unglücklich. Nie darf äußere Ehre die Haupttriebfeder der guten Handlungen seyn, ihre moralische Güte geht dadurch verlohren, als untergeordnete Triebfeder ist sie oft nothwendig; bey der Erziehung sie gebrauchen ist gefährlich für Tugend und Zufriedenheit der Zöglinge durch ihr ganzes Leben.

III.)

Weg zur Ehre zu gelangen. Pflicht sie gegen Angriffe zu vertheidigen.

Der sicherste Weg zu Ehre zur gelangen, und die erworbene zu erhalten ist, wenn man das ist und bleibt, wofür man gehalten zu werden wünscht. Der Schein blendet die Kenner der Sache nicht, und verschwindet bald, und dann steht der Häuchler da, der um so mehr verachtet wird, jemehr es ihm gelungen war uns zu täuschen. Ist man wirklich ehrwürdig, so kann man wenigstens auf die verdiente Ehre bey Kennern rechnen. Ehrwürdig seyn, und wahre empfundene Hochachtung guter Menschen genießen, unter denen man lebt und handelt, ist mehr werth, als gelobt werden, und weit

be-

berühmt seyn. Auch unberühmt und gar verkannt kann man wahre Zufriedenheit besitzen, und sehr nützlich seyn. Bey Angriffen und Kränkungen unserer Ehre muß vor allen der Affekt des Zorns und der Rache verhüthet, und es muß überlegt werden, ob man nicht selbst dazu Anlaß gegeben habe, und wie es von dem Tadler gemeint sey. Bisweilen ist es selbst für die Erhaltung der Ehre beßer, gewisse Kränkungen nicht zu achten, sie keiner Vertheidigung zu würdigen; bisweilen ist es aber Pflicht sich gegen die Angreifer unserer Ehre mit Würde und Nachdruck zu vertheidigen; aber Duelle taugen nichts, denn die Aufhebung einer oft blos vermeinten Verletzung der Ehre wird einem barbarischen Mittel überlassen, welches kein Beweis der Unschuld seyn kann.

III.

Von der tugendhaften Richtung des Thätigkeitstriebes.

Der Thätigkeitstrieb soll eine der Gesundheit des Körpers, der Kultur und Disciplin der Seele, und der Verbesserung des äußern Zustandes angemessene Richtung erhalten. Die Folge davon ist die Arbeitsamkeit und der rechte Gebrauch seiner Zeit, die mit der dreyfachen Sorge des Menschen in Ansehung seiner selbst zusammenhängen, und folglich Pflichten und Tugenden sind.

I.)

Anzeige der nothwendigen Zwecke des Menschen, die nur durch Beschäftigung und Arbeit erreicht werden können.

Der Mensch soll die ihm von Gott verliehenen Seelenkräfte zweckmäßig üben, er soll sich solche Geistes- Gemüths- und Willensbeschaffenheiten erwerben, und sie immer zu verbessern suchen, welche die Bestandstücke und Gründe der moralischen Güte und Glückseligkeit sind, darum ist Arbeitsamkeit nothwendig. Auch ist diese der Gesundheit zuträglich, und das sicherste und rechtmäßigste Mittel sich Vermögen zu verschaffen, und Ehre zu verdienen und zu erhalten. Durch Zufall zu Theil gewordenes Vermögen und Ansehen, wird gewöhnlich von der Unwissenheit seines Werths begleitet, und erzeugt Verschwendung, Geitz, Stolz, Hochmuth, u. dgl. Die Arbeitsamkeit erhält reine Sitten, die der Müssiggang mit seiner Gefährtinn der langen Weile, und dem Hange zu abwechselnden Unterhaltungen verschlimmert, sie zerstreut Sorgen und macht die Unterhaltungen schmackhafter; Faulheit ist ein größeres Uebel für die Seele, als die Lähmung für den Körper.

II.)

II.)

Nähere Bestimmung der Tugendpflicht zur Arbeitsamkeit.

Die Pflicht der Arbeitsamkeit ist eine Pflicht von unbestimmter Art, eine weite Pflicht, die überhaupt, weder Art, noch Grad und Zeit bestimmt; die Moral muß ihr also einige nähere Bestimmungen geben.

Vor allem muß jeder Mensch jene Beschäftigungen und Arbeiten nach einer feststehenden Lebens- und Tagesordnung treu und fleißig verrichten, die zu seiner Lebensart als besondere Schuldigkeiten gehören; auf die Geschicklichkeit und Stimmung dazu müssen seine Bemühungen immer gerichtet seyn. Die Schlafzeit ausgenohmen kann der Mensch immer beschäftiget seyn; Muße, Ruhestunden fordern keine völlige Unthätigkeit, kein völliges Leeres, welches mit der langen Weile unzertrennbar verbunden ist. Jede Hauptbeschäftigung läßt also Nebenbeschäftigungen und Erholungen zu.

In Ansehung der Nebenbeschäftigungen fordert die Moral, daß sie der Haupt- der Berufsbeschäftigung nicht Abbruch thun, daß die Absichten dabey vernünftig, und die Fähigkeit dazu angemessen sey, weswegen beydes unpartheyisch geprüft werden soll. In Ansehung der Erholungen und Ergötzungen fordert die Moral, 1. daß sie überhaupt zuläßig seyen, und erst nach verrichteten pflichtmäßigen Arbeiten ge-

noßen werden, 2.) daß darauf die entbehrlichsten Zeiten und Kosten verwendet, und dabey immer Maaß beobachtet werden sollen; Uebermäßige Belustigungen stärken die Kräfte nicht, vielmehr folgt auf sie eine Leerheit des Herzens, die den Geschäften und der Tugend sehr gefährlich seyn kann, 3.) Daß man keine Art Lustbarkeit zum unbezwinglichen Bedürfniß werden lasse, dabey alle Aergerniß vermeide, und die Gelegenheit Gutes zu thun nicht unterlasse.

III.

Pflichtmäßige Benutzung der Zeit.

Der Mensch soll seine Zeit wohl gebrauchen, keinen Theil davon unnütz dahin gehen lassen, jede Gelegenheit beßer zu werden und Gutes zu thun ergreifen, und alles zu rechter Zeit thun. Denn das menschliche Leben ist kurz, und des Guten viel, das der Mensch thun soll, um ein im Ganzen guter Mensch zu seyn, und die unbenutzten oder mißbrauchten Zeiten oder Gelegenheiten sind unwiderbringlich. Die beßte Benutzung der Zeit hängt von der guten Ordnung der Geschäfte ab, wobey sie sich vorbereiten, unterstützen, wenigstens nicht hindern, und von der den Geschäften vortheilhaftesten Zeit, wenn den vorzüglichsten Geschäften die beßte Zeit gewidmet wird, worin Körper, Geist und Gemüth am aufgelegtesten sind.

Zwey=

Zweytes Hauptstück.

Von den Tugendpflichten gegen Andere.

Vorbericht.

1.)

Grundsätze die auf den Begriff von Pflichten gegen Andere leiten.

Die Menschen sind Wesen gleiches Ursprungs, gleicher Natur und Bestimmung; jeder ist Zweck an sich, keiner ist blos Mittel für Andere. Was überhaupt der Erhaltung, Vervollkommnung und Beglückung des einen hinderlich oder zuträglich ist, das ist auch jener des andern hinderlich oder zuträglich. Aber sie sind auch wegen einander da, denn sie sind so eingerichtet, daß einer des andern Hülfe bedarf, und einer dem andern nützen kann. Ihre wechselseitige Gesinnungen und Handlungen können diese Absichten hindern oder fördern. Diese Gesinnungen und Handlungen sind Pflichten der Menschen gegeneinander.

2.)

Grundsatz der Pflichten gegen Andere. Unterschied zwischen Tugend- und Rechtspflichten.

Es giebt also so gewiß Pflichten der Menschen gegeneinander, als gegen sich. Der Grundsatz derselben

ben ist: Menschen sollen gegeneinander alles dasjenige thun, oder unterlassen, was erfordert wird, damit die Bemühungen derselben um ihre Erhaltung, Vervollkommnung und Beglückung nicht unzulänglich, oder gar unmöglich seyen. Darum sind die Pflichten der Menschen gegeneinander entweder Tugend- oder Rechtspflichten. Wird nämlich aus Achtung für Menschen-Würde, und Gottes-Willen, und aus Liebe zu Beyden die Verletzung Anderer unterlassen, und ihnen Hülfe geleistet, so sind dieses Tugendpflichten; geschieht nur das erste, und zwar aus Furcht vor fremden Urtheilen und Ahndungen, so sind es nur Rechtspflichten.

3.)

Grundsatz der Tugendpflichten gegen andere. Begriff von Menschenachtung, deren Zweige. Verzeichnung des Folgenden.

Der Grundsatz der Tugendpflichten gegen andere ist: Die Menschen sollen aus Achtung für Menschen-Würde, und Gottes-Willen alles dasjenige gegeneinander thun und unterlassen, was ihre wechselweise Erhaltung, Vervollkommnung und Beglückung erfordert oder verbiethet. Dieser Grundsatz in eine Maxime verwandelt, macht die ethische Menschen-

Ach-

Achtung und Liebe aus. Diese beweiset sich nicht nur durch Gerechtigkeit, d. i. durch absichtliche Vermeidung aller Verschlimmerungen Anderer, sondern auch durch Güte, d. i. durch absichtliche Verbesserung ihres äussern und innern Zustandes. Die Tugendpflichten der Menschen gegeneinander sind zweyerley, nämlich theils solche die ihnen gegeneinander als Wesen derselben Art, theils solche die ihnen als Gliedern derselben Gesellschaft aufliegen.

Erster Abschnitt.

Von denjenigen Tugendpflichten der Menschen gegeneinander, die ihnen schon als bloßen Geschlechtsverwandten aufliegen.

Diejenigen Pflichten, die blos das bestimmen, was die Menschen als Naturverwandte einander thun oder lassen sollen, heissen Humanitätspflichten. Sie sind entweder unbedingte oder bedingte Humanitätspflichten, wenn sie ein verbindliches Faktum voraussetzen.

Erste Abtheilung.

Von den unbedingten Humanitätspflichten.

Die allgemeine ethische Menschen-Achtung und Liebe äussert sich durch Gefälligkeit und Wohlthä-

tigkeit gegen Andere, und durch Schonung ihrer Unbescholtenheit und Irrthumslosigkeit.

I.

Pflicht gegen Andere gefällig und wohlthätig sich zu beweisen.

Gefällig sind Handlungen, wenn sie sich blos auf angenehme Kleinigkeiten einschränken, indem durch sie ohne Schuldigkeit und ohne Gunstbewerbung Andern geringe Unannehmlichkeiten erspart, und geringe Annehmlichkeiten verschafft werden. Die Fertigkeit in solchen Handlungen heißt Gefälligkeit (studium aliis gratificandi); sie vermeidet alle Gleichgültigkeit gegen Andere, alle Geringschätzung derselben, ihre Gefährtinnen sind ein liebreiches, artiges, höfliches Betragen, die Gelindigkeit, Friedfertigkeit, Versöhnlichkeit mit vielen andern Gemüthsbeschaffenheiten. Die Gefälligkeit ist ein Tugendpflicht deren sich jeder Bewußt wird, so bald er über ein zweyfaches Gefühl reflektirt; nämlich erstlich über das Gefühl des Wohlwollens, welches die Vorstellung begleitet, daß Andere unsere Naturverwandte, daß sie Wesen gleiches Ursprungs, gleicher Würde und Bestimmung sind; und zweytens über das Gefühl der Sympathie, wodurch geschieht, daß wir sehr schnell fremde Zustände, fremdes Wohlseyn und Elend auf uns selbst beziehen, als wenn es uns selbst wiederfahren wäre. Aber blos

auf

auf diese Güte in Kleinigkeiten schränkt sich die allgemeine Menschen-Achtung und Liebe nicht ein, sie beweiset sich, wenn Vermögen und Gelegenheit da sind, und keine höhere Pflichten im Wege stehen durch grössere Verwendungen und Aufopferungen; in dieser Eigenschaft heißt sie Wohlthätigkeit, äußert sich sehr verschieden, und erhält dann verschiedene Benennungen. Nach der Verschiedenheit der Gegenstände, in Ansehung deren der Wohlthätige seine eigene Vortheile einschränkt, ohne durch Verträge oder positive Gesetze dazu verpflichtet zu seyn; heißt sie Dienstfertigkeit, wenn er seine Dienste, d. i. einen Theil der Wirksamkeit seiner innern Kräfte für Andere anwendet; Mildthätigkeit, wenn er sein Vermögen, seine äußern Kräfte zur Vervollkommnung oder Beglückung Anderer verwendet; Billigkeit, wenn er den Gebrauch seiner Rechte, seiner Freyheit zum beßten Anderer einschränkt. Nach der Verschiedenheit des Beweggrundes, wodurch jemand zum Wohlthun bestimmt wird; ist sie Barmherzigkeit, wenn er Andern das, was ihm selbst nöthig ist, leistet, weil deren Bedürfniß dringender ist; Gemeingeist, wenn er etwas darum für Andere verwendet, well es ihnen mehr nützet, als es ihm nützt oder kostet; Gemeinnützigkeit, wenn er etwas Gutes darum thut, weil er glaubt, daß sich die Folgen davon auf Generationen verbreiten werden. Es ist kein Mensch so niedrig oder arm, daß es ihm unmöglich seyn sollte, sich gefällig und wohl-

thätig

thätig gegen Andere zu beweisen. Derjenige der Wohlthaten erweisen kann, soll auf den Grad der Würdigkeit sehen, und sich hüthen durch Härte, Prahlerey und Vorwürfe dem Guten, was er thun will oder gethan hat, seinen Werth zu benehmen.

II.

Pflicht, die Unbescholtenheit und den Guten Ruf Anderer zu schonen.

Es ist eine sehr wichtige Gewissenspflicht die Ehre, den guten Nahmen d. i. die Unbescholtenheit, und den guten Ruf Anderer zu schonen. Diese sind einem jeden zu seiner Zufriedenheit, zu seinem Fortkommen in der Welt, zur Führung seiner Geschäfte unentbehrlich; einem jeden ist das Wissen, daß sein Nahme durch Andere leide, peinlich, und um so peinlicher, je besser sonst sein moralischer Charakter ist. Die Unbescholtenheit, der gute Ruf verschafft uns Liebe, Vertrauen, Achtung Anderer, wovon unsere Zufriedenheit und unser Fortkommen vielfältig abhängig ist; wie unglücklich sind nicht manche Personen, wenn ihre Ehre angegriffen und geschwärzt worden ist. Auch ist der gute Nahme ein Gut, welches durch das genaueste Rechtverhalten und die gewissenhafteste Klugheit gegen geheime Bosheit und Lästersucht nicht hinlänglich gesichert werden kann; der Ehrabschneider treibt sein

We-

Wesen im Verborgenen, er ist also weit ehrloser als derjenige, der uns ins Gesicht schimpft, er ist dem Meuchelmörder ähnlich der im Finstern und von hinten Wunden versetzt, seine Wunden sind gewöhlich wie dieses Letztern unheilbar, weil er die fremden Urtheile nicht berichtigen kann. Jedoch ist es oft auch Pflicht Andere nach ihren schlimmen Seiten darzustellen, es sey um sich selbst zu vertheidigen, die Unschuld zu retten, Andere vor Schaden zu bewahren, oder die Wahrheit ans Licht zu bringen, dem Bösen in seinen Unternehmungen Einhalt zu thun. Menschen, die kein gutes Gewissen haben, sind übrigens gewohnt jeden freymüthigen Tadler des Unrechts für einen Schmähsüchtigen anzusehen.

Die Ehrabschneiderey hat mehrere Formen und Ursachen, die Arten derselben sind folgende. Bald streut man selbst schlimme Gerichte von Andern aus, bald trägt man sie nur weiter, bald beweiset man dabey ein Wohlgefallen, bald unterläßt man die schlimmen Nachreden zu widerlegen, die bösen Gerichte zu berichtigen, bald ist es ein zweydeutiges Wort, ein höhnisches Achselzucken, eine elende Witzeley, wodurch man macht, daß ein Anderer verkannt, mißkannt, zurückgesetzt wird. Die Quellen der ehrenrührigen Reden sind Bosheit, Unbedachtsamkeit, lange Weile, das argwöhnische Wesen; man redet oft blos darum Böses von einem Andern, weil man meint, daß es auch von ihm geschieht, daß man von ihm nicht für

gut

gut genug gehalten wird; bisweilen ist es auch übelverstandene Freundschaft und Ehre, weil man meint, daß durch Herabsetzung des Andern unsers Freundes oder unsere eigene Ehre gewinnen wird. Die genaueste Behutsamkeiit und Schonung in Ansehung der negativen oder positiven guten Meinung, in welcher ein Anderer bey andern Menschen steht, also in Ansehung seiner gemeinen und besondern Ehre ist von der ethischen Menschen-Achtung und Liebe unzertrennlich, und die Gewohnheit das Gegentheil zu thun, ist ein mehr oder weniger schändlicher Zug in dem Charakter, je nachdem mehr oder weniger schändliche Gemüthsbeschaffenheiten z. B. böser Wille, Unvorsichtigkeiten, dabey zum Grunde liegen. Jedoch können ehrenrührige Reden nicht minder schädlich seyn, die aus Unvorsichtigkeit u. d. gl. herrühren, als diejenigen, die bösen Willen zur Quelle haben.

Die Tugendlehre sagt: Laß jedem seine Ehre, wenn dich nicht eine ausdrückliche Pflicht auffordert sie anzugreifen, und wenn du eine gegründete vortheilhafte Meinung von Andern hast, so verbreite sie, wenn dieses Grund oder Mittel zu ihrem Besten ist, denn in einer moralischen Ordnung soll jedem Ehre widerfahren, der sie verdient.

III.

Pflicht sich der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit gegen Andere zu befleißigen.

Die Menschen müssen und sollen wechselseitig vielfältig aus ihrem Aeußern, als natürlichen oder konventionellen Zeichen ihres Innern, ihrer Gedanken, Gesinnungen und Gemüthszustände, diese erkennen, weil ihnen dieses natürlich ist, und weil die Erkenntniß davon der Bestimmungsgrund für ihre Urtheile und ihr Verhalten seyn soll. Dieses wäre aber nicht möglich, wenn sie nicht voraussetzen dürften, daß Andere da, wo es von der Vernunft und Menschenliebe gefordert wird, und also erwartet werden soll, uns durch ihre Aussagen, Thaten, Mienen, Geberden nicht täuschen, hintergehen, sondern ihre Gedanken, Gesinnungen und innere Zustände uns wahrhaft, und aufrichtig zu erkennen geben wollen. Reden, Mienen, Geberden, Thaten, welche die Hintergehung Anderer zur Absicht und Folge haben, heissen Unwahrheiten, Simulationen, Betrug (Fraus); und die Unterlassung der Reden und Thaten, wodurch bey Andern die Wahrheit verborgen bleibt, und der Irrthum verhütet werden könnte, heissen Reticenz, Verschweigungen, Dissimulationen.

Es giebt Unwahrheiten, falsche Reden, Simulationen, Annehmungen von Scheinzuständen, Verschweigungen, Dissimulationen, Unterlassungen von

Reden, und von Geberden und Thaten, die dem Rechtsverhalten und der wahren Wohlfahrt Anderer Abbruch thun, die das wechselseitige, zum Umgang und Verkehr nöthige Vertrauen unter Menschen zerstöhren, und das peinliche und schädliche Mißtrauen unter denselben befördern. Solche Unwahrheiten, Verschweigungen, Simulationen, Dissimulationen werden von der moralischen Vernunft und Menschenliebe verworfen. Die Bereitwilligkeit solche Unwahrheiten, welche Lügen heissen, und solche pflichtwidrige Verschweigungen, Simulationen und Dissimulationen absichtlich zu vermeiden, ist Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit. Diese sind also Tugendpflichten und Zweige der ethischen Menschen-Achtung und Liebe. Sie fordern, 1.) vollkommene Uebereinstimmung alles Aeußern am Menschen mit seinem Innern, insofern es als Zeichen seines Innern betrachtet werden soll, mit diesem seinen Innern, 2.) die Absicht bey dem Gebrauche der Worte nie von dem allgemeinen Sprachgebrauche abzugehen, alle Zweydeutigkeiten und Restriktionen im Reden zu vermeiden, 3.) gewissenhafte und auch freymüthige, offenherzige Bekanntmachung dessen, was man weiß, sobald man die Pflicht oder gar Schuldigkeit anerkennen muß, gefragt oder ungefragt zu reden.

Aus den Verbindlichkeitsgründen zur Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit offenbaret es sich, daß nicht alle auch absichtliche Unwahrheiten, Simulationen, Verschweigungen, Dissimulationen pflichtwidrig, sondern

dern daß einige ganz zulässig und gar löblich sind; solche sind diejenigen, die dem Interesse des wechselseitigen Vertrauens unter Menschen nicht den geringsten Abbruch thun, und welche Unrecht und Schaden im Ganzen verhütten; also erstlich rednerische Figuren, Begrüßungen, Titulaturen, Wohlstandsäußerungen, Drohungen, in welchen man mehr sagt oder thut, als man denket und empfindet; zweytens Unwahrheiten, Verschweigungen, wodurch in wahren Collisionen grössere Uebel abgehalten werden; drittens Kriegslist, wodurch man Feinde und ihre Spionen täuscht; und viertens Simulationen, Dissimulationen, falsche Nachrichten, wodurch man bey Andern unnöthige Besorgnisse verscheuchet, frohen und guten Muth erhält oder wecket, sind nicht unrecht. Die Fertigkeit im pflichtmäßigen Schweigen und Dissimuliren heißt Verschwiegenheit und ist eine Tugend. Das Widerspiel der Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit sind Lügenhaftigkeit, Verstellungssucht und unbedachtsame leichtsinnige Offenherzigkeit und Treuherzigkeit, wenn man aus eigenem Antriebe oder durch Verleitung Andern und sich selbst schädliche Aeußerungen dessen macht, was man weiß. Ihre Ursachen nämlich Eigennutz, Partheylichkeit, Ehrsucht, Geisteschwäche und ihre Wirkungen, nämlich Heucheley, Falschheit, Windmachereyen und Betrügereyen von allen Arten sind alle unmoralisch.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von den bedingten Humanitätspflichten.

Thatsachen gründen Pflichten, die außer dem nicht statt haben. Solche Thatsachen sind Wohlthaten, Freundschaft und Verträge.

I.

Von den Pflichten gegen Wohlthäter.

Es ist für alle Menschen eine ausgemachte Erfahrungswahrheit, daß sie Wohlthaten empfangen haben, daß Andere aus reinem Wohlwollen gegen sie dienstfertig, gütig und billig waren, also ihre Wohlthäter sind. Die Gesinnung eines Menschen, die dieser Erfahrungswahrheit entspricht, heißt Dankbarkeit; sie besteht in einem höhern Grade des Wohlwollens gegen den Wohlthäter, welches immer mit Hochachtung und Ehrerbietung gegen denselben verbunden ist, und sie beweiset sich durch Erkenntlichkeit und Erwiederung d. i. durch die Erinnerung an die Wohlthaten in dem Laufe seines Lebens, und durch die Bereitwilligkeit seinem Wohlthäter Gegendienste zu erweisen. Sie ist also die natürlichste Wirkung der Wohlthaten und der Wohlthätigkeit, ohne welche bey aller Gerechtigkeit der menschlichen Wohlfahrt noch sehr viel abgehen würde. Die Undankbarkeit aber; sowohl die negative, die in der

ßen Unterlassung der Erkenntlichkeit und Erwiederung, als auch die positive, die in der Beleidigung des Wohlthäters besteht, ist die gröbste Pflichtvergessenheit. Sie ist der Mangel dessen, wovon man ein Analogon sogar an den Thieren bemerket, und sogar gegen leb- und vernunftlose Wesen fühlet, wenn sie ausserordentlich genützt haben. Unrecht zu Gunsten des Wohlthäters thun, kann nie, wohl aber einiges Unrecht von ihm selbst leiden, seine Fehlern schonen, Pflicht seyn.

II.

Von den Pflichten gegen Freunde und Feinde.

Freundschaft ist der höchste Grad des wechselseitigen Wohlwollens und Vertrauens zweyer Menschen, welcher aus einer vorzüglichen Uebereinstimmung ihrer Denkart, ihres moralischen Charakters, und aus einer anhaltenden Gemeinschaft der Geschäfte, der Vortheile und Gefahren entspringt. Wahre Freundschaft kann nur unter moralisch guten Menschen statt haben, weil nur unter solchen eine bleibende Uebereinstimmung der Denkungsart und der Handlungsmaximen statt haben kann. Die Verbindung böser Menschen ist keine Freundschaft, sondern Faktion, Parthey, die nicht nur Andern, sondern auch ihren Gliedern schädlich ist, und zerfällt, sobald ihr zufälliger Grund aufhört. Wahre Freundschaft ist fest, aufrichtig, offenherzig, sie sagt und hört gern Wahrheit, sie ist Schutzwehre der Tu-

gend und Damm gegen das Laster, sie ist vertraulich, indem sich wahre Freunde einander öffnen und mittheilen, sie ist wirksam und auf die Vortheile des Freundes bedacht. Jedoch kann sie keine Mittheilung, keine Leistung, die mit der Pflicht und Klugheit streitet, fordern. Unglück ist der Probirstein wahrer Freundschaft. Aber der Freund, der die Maxime befolgt: ama tamquam osurus, ist kein Freund.

Es ist nicht nur Pflicht sondern auch Klugheit seine Feinde zu lieben. Feind inimicus ist nur derjenige, der den Andern bleibend haßt; der Haß ist nur dann wirksam, wenn der Feind jede Gelegenheit zu schaden ergreift. Die Liebe des Feindes besteht in der Bereitwilligkeit diesem nichts zu verweigern, was ein Mensch dem andern leisten soll, sich gegen denselben nichts zu erlauben, was nicht die Nothwehre unvermeidlich macht, und die Ursachen der Feindschaft sobald es möglich ist aufzuheben. Haß und Rache gegen Feinde sind sehr peinliche, empörende, Liebe und Wohlwollen gegen sie sind seelige, beruhigende Gefühle, und Beweise einer großen Seele. Die Ursachen der Feindschaft sind entweder unsere, oder des Feindes, oder der Schmeichler Schuld; sie können aufgehoben werden durch Wohlwollen, welches ohne alle stolze, erbitternde Affektation der Großmuth jede Gelegenheit ergreift dem Feinde Gutes zu thun, dann durch ein freymüthiges Bekenntniß seiner Schuld, und durch Schadloshaltung des Feindes, endlich durch den Be-

weis, daß die Ursache der Feindschaft entweder ein Mißverständniß, oder eine sehr unbedeutende Sache, oder fremde Aufhezung sey.

III.

Von den Pflichten in Ansehung der Versprechungen und Verträge, und der Todten.

Es giebt zuläßige Versprechungen. Sie sind bestimmte Willenserklärungen, daß man dem andern etwas leisten d. i. daß man ihm etwas geben, thun, daß man etwas zu seinen Gunsten leiden, oder unterlassen wolle. Kommt zu einem solchen Versprechen des einen die Acceptation des andern d. i. seine Willenserklärung, daß er nun das Versprochene als das Seinige ansehen wolle, so entsteht ein Vertrag. Durch einen Vertrag fängt also an das, was bisher des Promittenten war, dem Acceptanten anzugehören.

Versprechungen und Verträge sind zur menschlichen Wohlfahrt nothwendig, weil ein Mittel nothwendig ist, wodurch Menschen sich einander vollkommen verpflichten, wo sie gegeneinander entweder keine, oder nur unvollkommene Pflichten haben. Derohalben ist die Treue eine Pflicht d. i. es ist Pflicht sein gegebenes Wort zu halten, die gemachten Versprechungen und eingegangenen Verträge zu erfüllen, sie ist eine nothwendige Folge der Wahrhaftigkeit und Ehrlich-

keit, d. i. der Achtung für Wahrheit und fremdes Eigenthum.

Die Tugendlehre schreibt in Ansehung der Versprechungen und Verträge folgende Pflichten vor. 1.) Sey vorsichtig und gewissenhaft bey Versprechungen, damit du weder dich verleiten lassest von Andern, noch Andere verleitest zu dir oder ihnen nachtheiligen, unüberlegten, leichtsinnigen Versprechungen. 2.) Gültige Versprechungen und Verträge erfülle mit der größten Treue. Redlichkeit; Treue sind edle, Falschheit, Untreue sind schändliche Willensbeschaffenheiten. Die Untreue ist um so schändlicher, je größer die Erwartung war, die man bey dem Andern erweckt hat z. B. wegen der Nachdrücklichkeit des Versprechens, des Eides, je mehr es zum Wohle des Ganzen und des Promissars daran liegt, daß gewisse Zusagen und Verträge gehalten werden; je bestimmter, überlegter und freywilliger etwas versprochen worden. 3.) Mache keinen schädlichen, unbilligen Gebrauch von dem, was dir durch einen Vertrag zu Theil geworden.

In dem Sinne, in welchem es Pflichten in Ansehung der Lebenden giebt, kann es keine Gewissenspflichten gegen die Todten geben. Es ist nach der bloßen Vernunft nicht erweislich, daß unser Verhalten einen Einfluß auf ihren Zustand haben kann. Aber das Verhalten der Lebenden in Ansehung der Todten, ist für die Lebenden selbst nicht gleichgültig, und darum ist Einiges in Ansehung derselben Pflicht. Es ist Pflicht

einige Sorge für die Leichnahme zu haben, und dabey Rücksicht auf die Verdienste derselben in Familien, im Staate, und in der Welt zu nehmen; aber beydes muß auf eine für die Gesundheit und Wohlfahrt der Lebenden unschädliche Weise geschehen. Leichtsinnig oder boshaft ihr sonst gutes Andenken angreifen; ihren letzten aber ungerechten, oder sehr unbilligen Willen erfüllen, ist pflichtwidrig gegen die Lebenden. Es macht die Menschen-Achtung und Liebe sehr verdächtig, und es schmälert das unter Menschen nöthige Vertrauen sehr, wenn man sagt, oder so handelt, als wenn in Ansehung dessen, was die Verstorbenen angeht, alle Verbindlichkeit aufhöre, und alles zulässig sey, weil ihnen nichts schade.

Zweyter Abschnitt.

Von denjenigen Tugendpflichten, welche den Menschen gegeneinander als Gliedern derselben Gesellschaft aufliegen.

Vorbericht.

1.)

Der Mensch ist bestimmt mit andern in Gesellschaft zu leben.

Es ist der Menschen Bestimmung, daß sie in Gesellschaft leben; denn sie sind zu diesem Zustande nicht

nicht nur tauglich, sondern ihre Neigungen und Bedürfnisse treiben sie dazu ohne Unterlaß an. Ihre wechselseitigen Rechte werden dadurch mehr gesichert, ihre Bestimmungen leichter erfüllt, ihre Vollkommenheit und Wohlfahrt mehr befördert; heilig ist der Moral der gesellschaftliche Zustand der Menschen.

2.)

Unter Menschen waltet eine allgemeine negative Gesellschaft ob, und diese bleibt, ungeachtet sie sonst zu verschiedenen Gesellschaften gehören mögen.

Eine allgemeine negative Gesellschaft wird unter Menschen schon von Natur d. i. dadurch gestiftet, daß ihnen die Erde zur gemeinschaftlichen Wohnung angewiesen ist, und daß sie einander Aufrichtigkeit in Reden, Ehrlichkeit in Ansehung ihres Eigenthums und Treue in Ansehung der Verträge schuldig sind. Es giebt aber auch positive, specielle Gesellschaften unter Menschen. Diese haben statt, wenn mehrere Menschen rechtskräftig ihre Kräfte zu einem Zwecke vereinigen.

3.)

Allgemeine Tugendpflichten der Glieder specieler Gesellschaften.

In Ansehung positiver Gesellschaften schreibt die Tugendlehre folgende Pflichten vor: 1.) Daß man sich in keine Gesellschaft ohne Ueberlegung einlasse; denn sie legen Schuldigkeiten auf, und schränken die Freyheit ein. 2.) Daß man die Gesellschaften meide, deren Absichten verborgen, oder mit höhern Pflichten unverträglich sind. 3.) Daß man in den rechtmäßig eingegangenen Gesellschaften alle mögliche Treue beweise, seine Privatvortheile den Vortheilen der Gesellschaft unterordne, und ein vorleuchtendes Beyspiel zum Guten gebe, sowohl den übrigen Gliedern als den Auswärtigen. Es giebt zwey Gesellschaften, wovon die Ethik die Tugendpflichten vortragen muß, nämlich die häusliche und die bürgerliche d. i. die Familie und den Staat.

Erste Abtheilung.

Von den Tugendpflichten der Glieder der häuslichen Gesellschaft.

Die häusliche Gesellschaft oder Familie besteht, wenn sie vollkommen ist, aus der ehelichen, elterlichen und dienstherrlichen Gesellschaft.

I.

Moral der ehelichen Gesellschaft.

Die Ethik hat zu bestimmen, erstlich die Pflichten, die sich auf den Geschlechts-Unterschied und Trieb beziehen, zweytens was, und welche Ehen nach der Tugendlehre rechtmäßig seyen, drittens welche Tugendpflichten den Eheleuten gegeneinander aufliegen.

I.)

Tugendpflichten, die sich auf die Verschiedenheit der zwey Geschlechter, und auf ihre Neigung gegeneinander beziehen.

Es giebt eine Naturordnung, welcher das menschliche Geschlecht seine Fortpflanzung allernächst verdankt; sie beruht auf der Verschiedenheit der zwey Geschlechter unter den Menschen, auf dem bleibenden Verhältnisse der Individuen dieser Geschlechter, auf ihrer Geschicklichkeit und ihrem Trieb zur Vereinigung, und auf den Zwecken davon, um nämlich durch ihre Verbindung ihres Gleichen zu erzeugen, und so das menschliche Geschlecht fortzupflanzen. Diese Ordnung ist kein Produkt einer blinden Casualität oder Fatalität, sondern eine göttliche von Gott festgesetzte Ordnung, die der Mensch durch seine Vernunft leicht einsehen, und durch seinen Willen schonen oder stöhren kann.

Bey

Bey der Betrachtung dieser bewunderungswürdigen Ordnung und ihrer unverkennbaren Zwecke läßt sich das Vernunft- und Tugendgeboth nicht überhören: Menschen sollen diese göttliche Ordnung nicht stören, sie sollen nichts, was nur Anstalt und Mittel zu dem Zwecke derselben seyn soll, mißbrauchen. Derohalben sind alle jene nahmentliche und nahmenlose Handlungen, die den Nahmen der Unkeuschheit, der Unzucht führen, und aller Gebrauch der Geschlechtskraft ausser der Ehe eine schändliche Entehrung der menschlichen Würde, und Störung der heiligsten göttlichen Ordnung, auf welche insgemein die empfindlichsten Strafen schon hienieden folgen.

Die Keuschheit ist also eine wichtige Tugendpflicht. Sie besteht theils in der absichtlichen Beherrschung des Geschlechtstriebes, damit er sich ausser der Ehe auf keine, in derselben aber auf keine seiner Natur-Bestimmung und Unterordnung widerstreitende Weise äussere, theils in der sorgfältigen Vermeidung alles desjenigen, was den Geschlechtstrieb ohne oder gegen seinen Zweck reitzen kann. Derohalben sind Schamhaftigkeit, Sittsamkeit und Züchtigkeit auch Tugendpflichten und Schutzwehren der glücklichen Unschuld, welche durch vorsichtige Entfernung aller Ursachen der Unkeuschheit zum Wohle der Menschheit gesichert werden soll.

II.)

Welche Ehen von der Tugendlehre gebilligt, welche verworfen werden?

Weil vermöge jener göttlichen Ordnung, auf welcher die Fortdauer des menschlichen Geschlechts beruht, nicht alle Menschen sich aller Geschlechtsgemeinschaft enthalten sollen, die regellose Befriedigung des Geschlechtstriebes aber die schändlichste und schädlichste Entehrung der Menschenwürde, und Störung der wohlthätigsten Natureinrichtung ist; so hat es der Urheber jener Ordnung in der Absicht, damit Menschen immerdar Daseyn und Bildung erhalten, selbst veranstaltet, daß je zwey und zwey Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen, wechselseitigen, und ausschließlichen Besitz der Geschlechteigenschaften sich verbinden. Diese Verbindung die nur durch einen Vertrag rechtskräftig gestiftet werden kann, heißt Ehe.

Die Ehe in dieser Eigenschaft, also als lebenslängliche und öffentlich eingegangene Monogamie, ist eine sehr natürliche und achtbare Gesellschaft, sie ist von Gott als Pflanzschule des menschlichen Geschlechts, und als der möglichst wirksamste Damm gegen den Mißbrauch der Geschlechtkräfte, und gegen die Herabwürdigung der Personen zu bloßen Sachen angeordnet. Sie ist also in Ansehung des ganzen menschlichen Geschlechts

Pflicht,

Pflicht, aber keine absolute Pflicht, darum kann auch Agamie, Celibat, nämlich in der Collision zur Erreichung höherer Güter, und Vermeidung grösserer Uebel recht und Pflicht seyn.

Die Tugendlehre verwirft darum alle Geschlechtsgemeinschaften, welche der göttlichen zur Erzeugung und Erziehung der Menschen festgesetzten Ordnung Abbruch thun, welche also die bloße Befriedigung des Geschlechtstriebes zum höchsten Zweck machen, und folglich Personen zu Thieren und bloßen Sachen herabwürdigen. Solche sind nicht nur die Vielmännerey, und die Gemeinschaft der Weiber, sondern auch die Vielweiberey, wodurch ein Theil des menschlichen Geschlechts, wie die orientalische Poligamie lehret, zum bloßen Werkzeuge der groben Sinnlichkeit herabgewürdigt wird, dann die temporären und geheimen Gemeinschaften, und die Ehen in aufsteigender Linie, denen die physische und moralische Ungleichheit der Personen im Wege steht. Zwischen sehr nahen Blutsverwandten würde die Hofnung der Ehe viel Ausschweifungen veranlassen.

III.)

Tugendpflichten der Eheleute gegeneinander.

Nach der Tugendlehre sollen die Eheleute ganz und ausschließlich einander gehören, sie sollen in der

ge-

genauesten Verbindung den Weg ihres Lebens wandeln; sie sollen innigste Freunde seyn, folglich ihre Denk- und Gemüthsart verbessern, und Freuden und Leiden ungeheuchelt theilen; jeder derselben soll der einzige seines Geschlechts seyn, auf dessen Herz und Vertraulichkeit der Andere ein Recht hat und Anspruch macht. Sie sollen sich hüthen, damit sie nicht einander als bloßes Mittel ansehen und behandeln, und durch Eigensinn und üble Laune das Leben einander unangenehm machen.

Der Mann soll durch gemeinnützige Arbeit dasjenige herbeyschaffen, was zu Bestreitung der Lebensnothdurft oder auch Anmuth gehört, das Weib soll das Hauswesen besorgen. Beyde sollen ihre Erholung nach Geschäften nicht getrennt, sondern Einer an der Seite des Andern und der Ihrigen genießen, damit sie auf dem schlüpfrigen Wegen des Lebens beständig bleiben im Guten, und nicht durch verführerische Beyspiele der thörichten Verschwendung und des unmoralischen Leichtsinns auf Abwege der Modelaster gerathen.

Alles dieses kann nur unter folgenden Bedingungen gelingen, daß man vor der Wahl eines Gatten sich keine übertriebene Ideale von menschlicher Vollkommenheit oder ehelicher Glückseligkeit mache, daß man bey dieser lebenswierigen Verbindung, denn auf eine bestimmte Zeit kann sie so wenig als Freundschaft eingegangen werden, die Wahl nicht zufällig, leichtsinnig, unbedachtsam blos aus einem sinnlichen Antriebe

oder

oder aus Eigennutz, sondern wegen des Besitzes bleibender liebenswürdiger Eigenschaften treffe, daß man endlich die in der Folge sich offenbarenden oder entstehenden Fehler in der Vorstellung nicht übertreibe, und das mit denselben zusammenhängenden Gute nicht übersehe.

II.

Moral der älterlichen Gesellschaft.

1.)

Fundament aller Tugendpflichten in der älterlichen Gesellschaft.

Die gewöhnliche, natürliche Folge der ehelichen Gesellschaft sind die Kinder. Sobald diese kommen, so erhalten die Ehegatten eine neue Eigenschaft, und es entsteht eine neue, wenn nicht eigentliche Gesellschaft, doch sehr genaue Verbindung zwischen ihnen als Eltern, und denjenigen, denen sie das Daseyn gegeben haben, als ihren Kindern, welche wechselseitige Tugendpflichten gründet. Die Kinder sind für sich hülflos und können der Pflege und Erziehung nicht entbehren. Nach einer ausnahmslosen Erfahrung müssen sie durch gewisse Anstalten und Handlungen anderer Menschen das erst werden, was sie ihrer Anlage nach werden können, und ihrer Bestimmung nach werden sollen, in diesem besteht die Erziehung. Diese ist also nicht

nur

nur eine innerliche oder Tugendpflicht, sondern auch eine äußerliche oder Rechtspflicht. Auf dieser beruht die älterliche Gewalt, d. i. das Recht in Ansehung ihrer Kinder alles dasjenige zu bestimmen und vorzunehmen, was eine vernünftige und zweckmäßige Erziehung erfordert.

II.)

Summe aller Tugendpflichten der Eltern in Ansehung ihrer Kinder.

Alles was die Tugendlehre den Eltern auflegt, und der tugendhafte Charakter von ihnen fordert ist in der Grundpflicht der vernünftigen und zweckmäßigen Erziehung ihrer Kinder enthalten. Erziehung aber ist nach der Moral Bildung zur Moralität und moralischen Glückseligkeit durch frühe und kontinuirliche Unterweisung, Uebung und Angewöhnung; und besteht also darinn, daß durch diese drey Mittel den Kindern in Hinsicht auf Körper, Geist, Gemüth, Willen und auf den äußern Zustand eine solche Form und Richtung gegeben werde, damit sie im Ganzen vollkommen seyen, und in der Folge sich selbst vervollkommen können. Gute Leibesbeschaffenheit, richtige hinlängliche Erkenntniß der Dinge in der Welt nach ihrem Verhältnisse auf Rechtverhalten, und eine tugendhafte Richtung aller Neigungen und Triebe des Herzens sind nothwendig und hinreichend Menschen im Gleise

der Redlichkeit und Rechtlichkeit zu erhalten, und auf diese Weise persönliche und allgemeine Glückseligkeit zu gründen.

Derohalben soll vor allem bey der Erziehung für gute Leibesbeschaffenheit gesorgt werden; ein gesunder, fester, abgehärteter Körper erleichtert jede gute Seeleneigenschaft und Handlung, und Kränklichkeit, Schwächlichkeit, Weichlichkeit sind grosse Hindernisse der Moralität und Glückseligkeit. Dann sollen bey der Bildung und Erziehung hauptsächlich jene Fehler verhüthet werden, die überall der Rechtschaffenheit und moralischen Glückseligkeit am meisten im Wege stehen, und die entgegen gesetzten guten Willensbeschaffenheiten sollen befördert werden, dergleichen sind: Liebe zur Ordnung, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit, Menschen-Achtung und Liebe, dann Religion, die aber nicht als ein langweiliges Gedächtnißwerk, sondern als Angelegenheit des Charakters und Lebens eingeprägt werden soll, endlich Geschmack für die unschuldigen, wohlfeilen Vergnügungen, an nützlichen Beschäftigungen und, an den Werken der Natur.

III.)

Grundpflichten der Kinder gegen ihre Eltern. Pflichten der Blutsverwandten.

Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Eltern als die natürlichsten Obern, und Liebe und Dankbarkeit

ge-

gegen dieselben als gegen die größten Wohlthäter sind Grundpflichten der Kinder; auf der Erfüllung dieser Pflichten beruht das Wohl der Eltern, der Kinder selbst, und der bürgerlichen Gesellschaft. In Fällen, wo der Wille der Eltern ungerecht, unbillig zu seyn scheint, müssen die Kinder sehen, ob dieses kein blosser Schein sey, und ist er es gewiß nicht, so müssen sie bey der Art den Gehorsam zu verweigern beweisen, daß sie es mit Eltern und Wohlthätern zu thun haben. Geschwister und Blutsverwandte sind sich einander um so mehr Liebe schuldig, jemehr sie dazu Geschicklichkeit und Gelegenheit haben, und jemehr das entgegengesetzte Verhalten das innere und äußere Wohl der Familien zerrüttet.

III.

Moral der Herrschaften und Dienstbothen, der Vornehmen und Geringen.

Die Gesellschaft, in welcher der Eine gewisse Beschäftigungen und Arbeiten dem Andern, dieser aber jenem dafür Nahrung und Lohn zu leisten sich verpflichtet, heißt dienstherrliche Gesellschaft.

I.)

Pflichten der Herrn und Vornehmen überhaupt.

Von den Herrn und von den Vornehmen fordert

die Tugendlehre zweyerley, 1.) daß sie ihre Erhabenheit und Macht nicht mißbrauchen sollen zur Verachtung und unbilligen Zurücksetzung Anderer überhaupt, insbesondere aber zur Erzwingung ungerechter und unbilliger Forderungen, und zur allzustrengen Ahndung der Vergehungen derjenigen, über die sie einige Herrschaft haben; 2.) daß sie das viele Vermögen und die vielen Gelegenheiten ihnen Gutes zu thun, ihren innerlichen und äußerlichen Zustand zu verbessern, nicht unbenutzt lassen sollen.

II.

Pflichten der Diener gegen ihre Herren.

Zu den Tugendpflichten der Diener gegen ihre Herrn gehören, 1.) Gehorsam, ausser ihr Wille fordert etwas, was offenbar unrecht und thöricht ist. 2.) Treue, d. i. ihre ganze Verwendung zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten, und zur Beförderung der Vortheile ihrer Herren. 3.) Verschwiegenheit sowohl während als auch nach der Endigung ihres Dienstes.

III.)

Tugendpflichten der Niedern.

Sie sollen sich den Verhältnissen, in welche sie durch göttliche Schickung, und durch eine im ganzen gute und nothwendige Ordnung der menschlichen

Gesellschaft gesetzt worden sind, ohne Haß und Widersetzlichkeit gemäß bezeigen; sie sollen bedenken, daß der Werth und die Zufriedenheit der Menschen an keinen Stand ausschließlich gebunden ist, und daß die Großen eigene Beschwerden und Leiden haben.

Zweyte Abtheilung.

Von den Tugendpflichten der Glieder der bürgerlichen Gesellschaft.

I.

Allgemeine Tugendpflichten aller Staatsglieder.

Nach der Tugendlehre sollen alle Glieder des Staats erstlich gute Staatsbürger seyn. Derjenige ist aber ein guter Staatsbürger in seiner Art, der die Gesetze aus Achtung befolgt, der sich vervollkommnet um dem Staate nützlich zu seyn, der die Mängel der Verfassung erträgt, welche nach der Geschichte und Erfahrung ohne größere Uebel plötzlich nicht aufgehoben werden können. Ein guter Staatsbürger wünscht nie, daß die Gegenwärtige es sey auch in vielen Hinsichten unvollkommene Staatsverfassung gewaltsam aufgehoben werde, sondern nur, daß sie nach dem Gesetze der Continuität und Perfektibilität verbessert werde; das Erstere thun nur Schwärmer und diejenigen, welche Revolutionen für ein Mittel ansehen

zu Ehrenstellen und Gütern ohne Verdienst und Arbeit zu gelangen. Zweytens: sollen sie das Vaterland d. i. den Staat, dessen Glieder, sie sind lieben, sich um diesen verdient machen. Man liebt aber sein Vaterland, wenn man es für Glück und Ehre ansieht ein Glied desselben zu seyn, wenn man an dem Glücke und der Ehre desselben Antheil nimmt, ohne es auf eine unbescheidene und übertriebene Weise zu erheben, wenn man seine Vortheile den Vortheilen des Vaterlandes unterordnet und aufopfert; man macht sich um das Vaterland verdient, wenn man mehr für dasselbe leistet und leidet, als man schuldig ist, ohne auf Belohnungen zu rechnen.

II.

Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen.

Regenten, Obrigkeiten, Unterthanen können von der Schuld der Ungerechtigkeit und Treulosigkeit frey seyn, ohne deßwegen schon tugendhaft zu seyn. Was wird erfordert wenn sie tugendhaft seyn sollen?

1.)

Tugendpflichten der Regenten und der Herren der Völker.

Die Tugendlehre macht den Regenten eine dreyfache Sorge zur unverbrüchlichen Gewissenspflicht näm-

sich die Sorge für die äußere Sicherheit des ganzen Staats, und die Sorge für die innere Sicherheit der einzelnen Bürger, die Sorge für die Ausbreitung zweckmässiger Kenntniße, für Aufklärung und die Beförderung der guten Sitten, endlich die Sorge für den blühenden Wohlstand des Landes nach allen seinen Zweigen. Derohalben sollen die Regenten wachen und bedenken, daß die Rechte, zu deren Sicherstellung und Erwerbung die Staaten entstanden sind, nicht verletzt werden, daß durch ihre Lebens- und Handlungsweise, als durch Beyspiele, viel Gutes und Böses bewirkt werden kann, daß der Gebrauch und Mißbrauch ihrer Gewalt sich weit erstreckt, nämlich auf Mitwelt und Nachwelt.

II.)

Tugendpflichten der Unterobrigkeiten.

Unterobrigkeiten sind Collegien und einzelne Personen, denen der Regent die Ausübung seiner Majestätsrechte anvertraut. Nach der Tugendlehre sollen diese 1.) in der Hochachtung und Beobachtung der Gesetze der Gerechtigkeit und guten Ordnung ein vorleuchtendes Beyspiel geben, 2.) die Herzen des Regenten und ihrer Mitunterthanen als Mittler gemeinnützig verbinden, 3.) ihre Kräfte und ihre Zeit in der Ausführung ihres folgenreichen Amtes gewissenhaft verwenden, 4.) sich vor vorsätzlicher und unvor-

setzlicher Partheylichkeit hüthen, also über ihre Vorurtheile und Neigungen möglichst wachen, um diese nicht zum Maßstab der Wahrheit, der Pflicht und der Rechtlichkeit zu nehmen.

III.)

Tugendpflichten der Unterthanen.

Die Tugend der Unterthanen beweißt sich 1.) durch willigen Gehorsam gegen die Gesetze, und gegen die Befehle der Obrigkeiten, wenn sie nicht offenbar ungerecht sind, 2.) durch Treue in der Ausrichtung derselben nach der besten Einsicht, und nach dem ganzen Vermögen, 3.) durch willige und getreue Entrichtung der gesetzmäßigen Abgaben, 4.) durch Ehrerbiethigkeit gegen das obrigkeitliche Amt.

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Gott.

Erste Abtheilung.

Von den Pflichten gegen Gott überhaupt.

I.

Begriff und Zweck der Pflichten gegen Gott.

Pflichten gegen Gott sind die Gesinnungen und

Hand-

Handlungen, welche natürlich in uns als vernünftig freyen Wesen entspringen, und unternommen werden aus unserer Ueberzeugung unsers Verhältnisses zu Gott, als Schöpfer und Regierer des Universums. Es giebt also so gewiß Pflichten gegen Gott, als gewiß es ist, daß Gott ist, und daß wir vernünftig freye Wesen sind, die zu ihm in dem Verhältnisse ihres Schöpfers und Regierers als Glieder seines Reiches stehen.

Die Gesinnungen und Handlungen, die uns durch die richtige und lebendige Erkenntniß unsers Verhältnisses zum Allvater nothwendig sind, gehören zu der Würde eines vernünftigen Geschöpfes; sie sind Theile und Gründe unserer moralischen Vollkommenheit und Zufriedenheit, durch sie wird keine Vollkommenheit in Gott gesetzt oder erhalten, er ist unabhängig von unsern Gesinnungen und Handlungen das vollkommenste und seligste Wesen. Der Zweck der Pflichten gegen Gott ist also von Seite der Menschen.

II.

Pflicht den Glauben an Gott zu bewahren und zu stärken. Religiosität.

Durch die Pflichten gegen Gott wird nicht erst erzeugt oder gebothen der Glaube an das Daseyn Gottes, und an unsere Verhältnisse zu ihm; sondern

wird dabey schon vorausgesetzt, und in und von der menschlichen Vernunft, theils durch die Betrachtung des Universums hervorgebracht, dessen Daseyn und Einrichtung sie nur für das Werk und Geschöpf eines unendlichen Geistes ansehen kann; theils durch das unbezwingliche Bewußtseyn einer moralischen Gesetzgebung bestättigt, welcher ohne Daseyn Gottes, als Gesetzgeber und Regierer, und als Exekutor der moralischen Gesetze alle Sanktion mangeln, und sie also ein nomen inane seyn würde.

Ist aber dieser Glaube an Gott und unsere Verhältnisse zu ihm erzeugt, so ist es Pflicht diesen Glauben an Gottes Daseyn, und an Seelenunsterblichkeit wie ein Heiligthum zu bewahren, und alle Geisteskräfte aufzubiethen, alle Mittel zu benutzen, jenen Glauben zu stärken, und alle Zweifel, die ihn wankend oder unwirksam machen könnten, zu zerstöhren. Es ist Pflicht die richtigen Begriffe von Gott, von seinen Eigenschaften, und von seinen Verhältnissen zu seinen vernünftigen Geschöpfen mit ihrer ganzen Wichtigkeit sich immer zu vergegenwärtigen.

Ein Mensch, der den Glauben an Gott und Unsterblichkeit unterhält, der sich richtige Begriffe von Gott, von dessen Eigenschaften und Verhältnissen zu den moralischen Wesen geläufig gemacht hat, und ihnen gemäß gesinnt ist und handelt, besitzt Religiosität, Frömmigkeit, Gottesfurcht.

Zweyte Abtheilung.

Von der Verehrung Gottes oder der Religion.

I.

Von der innern Verehrung Gottes.

Die innere Verehrung Gottes besteht in den richtigen Begriffen von ihm, als dem allmächtigen und heiligsten Gesetzgeber, Regierer und Richter seiner vernünftigen Geschöpfe, insofern diese Begriffe lebendig, und Handlungs- und Beurtheilungs-Principien in ihrem Subjekte sind.

I.)

Gründe und Bestandstücke der innern Verehrung Gottes.

Denkt ein vernünftiges Geschöpf, wie der Mensch ist, sich auf eine lebendige Weise seinen Schöpfer, als den heiligsten Gesetzgeber, als den weisesten, gütigsten Regierer, und den gerechtesten Richter aller in seinem Reiche befindlichen moralischen Wesen; denkt es sich überdieß denselben als einen allmächtigen, und sich selbst genugsamen Herrn von Allem, so entspringen in dem Gemüthe desselben nothwendig gewisse

Be-

Bewegungen, die man religiöse Gefühle nennen kann, und die den innern Gottesdienst ausmachen.

1.)

Bewunderung, Ehrfurcht, Anbethung Gottes.

Unsere Vorstellung von Gott als den mächtigsten, selbstgenugsamsten, höchsten, erhabensten Wesen erzeugt nothwendig Bewunderung seiner vollkommensten, unergründlichen Natur. Die Vorstellung von ihm als dem sittlich vollkommensten, dem heiligsten Wesen erzeugt in unsern Gemüthe nothwendig die unumschränkteste Achtung für seine Würde, die Anerkennung seiner absoluten Superiorität über alle vernünftige Wesen, also Ehrfurcht. Aus dieser Bewunderung und Ehrfurcht gegen ihn entspringt sowohl die demüthigste Anerkennung unserer Abhängigkeit von ihm und unserer Inferiorität unter ihm, d. i. die Anbethung, als auch das Bestreben ihm ähnlich, also weise an Verstand, und sittlich gut an Willen zu werden. Dadurch werden wir bestimmt zu dem vorsichtigsten und ehrerbiethigsten Gebrauch seines Nahmens, zu der demüthigsten und bescheidensten Beurtheilung seiner Werke und seiner Regierung des menschlichen Geschlechts, und zu dem ernsthaftesten Betragen bey dem, was seiner Verehrung gewidmet ist.

2.)

Liebe, Dankbarkeit, unumschränkter Gehorsam.

Stellt man sich das reinste göttliche Wohlwollen vor, welches theils in der Idee des sittlich vollkommensten Wesens enthalten ist, theils sich aus allen Welteinrichtungen auf die rührendste Weise offenbaret; so entsteht nothwendig Freude an seiner Vollkommenheit und Heiligkeit, Freude an dem Weltplan und seiner Entwickelung, Freude an der Uebereinstimmung desselben zur Vervollkommnung und Beglückung des menschlichen Geschlechts, endlich Freude daran, daß man selbst als vernünftiges Wesen Antheil an demselben hat.

Diese Freude an Gott, und an dem Guten, wovon er Urheber ist, heißt Liebe gegen Gott, Dankbarkeit gegen ihn, woraus sowohl die uneingeschränkte Bereitwilligkeit seinen Willen, seine Gesetze zu befolgen d. i. Gehorsam, als auch die Besorgniß durch sittliche Unordnung dem Heiligsten nicht zu mißfallen, oder kindliche Furcht, die von der knechtischen ganz verschieden ist, d. i. von der Furcht blos vor den äussern Folgen der Unsittlichkeit, entspringt.

3.)

Vertrauen gegen Gott, Ergebung in seinen Willen.

Die Anerkennung, daß Gott der selbstgenugsame,

me, der weiseste und gütigste Vater aller seiner wohlseynsfähigen und bedürftigen Geschöpfe ist, erzeugt nothwendig den Glauben, daß er auch unser Bestes bedacht, und mit Hinsicht auf unsere Würdigkeit und Totalität unsers Daseyns in das allgemeine Wohl verflochten hat, dieser aber bringt die ruhige Erwartung alles desjenigen hervor, was unserer wahren Vollkommenheit und stuffenmäßigen Verbesserung zuträglich ist. Daraus entsteht das Vertrauen gegen Gott, und aus diesem sowohl unsere Ergebenheit in den Willen Gottes, unsere Zufriedenheit mit der Anordnung unserer Schicksale, als auch Geduld in widrigen Schicksalen, Muth darin auszudauern, und seine Pflichten ungeachtet der widrigen Eräugnisse zu erfüllen.

II.)

Allgemeine Folgen der innern Verehrung Gottes.

1.)

Arten des Gebeths. Begriff vom bittenden Gebethe.

Aus jenen religiösen Gefühlen und Gesinnungen entspringt natürlich dasjenige, was wir Gebeth nennen, nämlich das Gebeth der Anbethung, des Dankes, und das bittende Gebeth. In der absichtlichen Bele-

bung

hung unserer Erkenntniß von der Größe und Superiorität Gottes, also in unserer unumschränkten Ehrfurcht gegen ihn besteht das Gebeth der Anbethung, und in einer solchen Belebung unserer Erkenntniß von der göttlichen Güte, mit Hinsicht auf empfangene und gewünschte Güter, besteht das Gebet des Dankes und der Bitte für uns und andere.

2.)

Vernunftmäßigkeit des bittenden Gebeths.

Die Vernunftmäßigkeit des bittenden Gebeths ist oft bezweifelt und geläugnet worden. Es besteht in den Wünschen, daß durch Gottes Vermittelung uns und andern Gutes zugewendet, und Böses abgewendet werde, verbunden mit der Hofnung der Erhörung. Gewiß ist es, daß man dabey nicht die Absicht haben könne, Gott von unsern und anderer Bedürfnisse zu benachrichtigen, ihn zum Mitleiden, zur Abänderung seiner Rathschlüße zu bewegen; so bitten wir nur Menschen.

Aber kann wohl ausser diesem das bittende Gebeth noch vernünftige Zwecke haben? Gewiß! Denn ungeachtet Gott von Ewigkeit beschlossen hat, daß einiges von dem, um was wir ihn bitten, als etwas wahrhaft Gutes geschehe, anderes aber, als etwas wahrhaft Böses nicht geschehe; so ist doch das Gebeth

nicht vergeblich, theils weil Gott gerade des Gebets wegen jene Zuwendung oder Abwendung beschlossen haben kann, theils weil das Gemüth durch die Belebung unsers Vertrauens, und der Erkenntniß von der göttlichen Vorsehung heiter und zufrieden, und unsere Achtung für Pflichten als Gebothe Gottes fester wird.

3.)

Ob man blos um Glücks- oder auch um Geistesgüter bitten soll?

Soll man aber blos um Glücks- oder auch um Geistesgüter, um Wissenschaft, Tugend, um Weisheit und Klugheit Gott bitten? Geistesgüter, bonam mentem, sagt Seneka soll sich jeder selbst geben, und er soll, sagt Cicero, Gott nicht bitten, daß er ihn gerecht, mäßig, sondern, daß er ihn gesund und wohlhabend mache. Allein ist es denn der Vorsatz, und die Bemühung gut zu seyn, und im Guten zuzunehmen so ganz von dem freyen Willen abhängig? Vermögen die Umstände, die Gott lenken kann, nichts über denselben, um ihn zu erwecken, zu stärken, oder zu schwächen, zu vertilgen? Orandum est, ut sit mens sana in corpore sano. Die Belebung des Gedankens an Gott, an seine Mitwirkung und Regierung, kann das Gemüth bey der Bemühung um Wissenschaft und Tugend sehr unterstützen.

II.

Von der äussern Verehrung Gottes.

I.)

Zusammenhang der innern und äussern Verehrung Gottes, und Geschicklichkeit dieser letztern zur Belebung der erstern.

Das Wesen und die Hauptsache bey der Verehrung Gottes besteht unstreitig in den Gefühlen und Gesinnungen, die wir eben erörtert haben, und die nothwendig entstehen, sobald wir von richtiger und lebendiger Erkenntniß der Eigenschaften Gottes durchdrungen sind.

Vermöge der genauen Verbindung zwischen Seele und Leib äussern sich Gefühle und Gesinnungen durch Natur- und Wortsprache, und hinwiederum werden durch diese die erstern erzeugt, erneuert, belebt und verstärkt. Daraus offenbaret sich der Zusammenhang der äussern und innern Verehrung, und die Geschicklichkeit der äussern zur Belebung der innern.

Die äussere Verehrung Gottes ist der Inbegriff derjenigen in die Sinne fallenden Handlungeu und Gegenstände, welche Wirkungen, Zeichen und Erweckungsmittel der innern Verehrung Gottes sind; von ihr ist also sowohl die verstellte, als auch die gedankenlose Andacht verschieden, wenn nämlich Töne und

Be-

Bewegungen aus bloßer Gewohnheit ohne Antheil des Herzens hervorgebracht werden.

II.)

Verbindlichkeit zur gemeinschaftlichen öffentlichen Verehrung Gottes.

Die äussere Gottesverehrung ist entweder ein Privatgottesdienst der Einzelnen, oder ein öffentlicher, gemeinschaftlicher, wenn sich ein Gemeinde zu gewissen Zeiten an einem öffentlichen Orte versammelt. Die Tugendlehre macht auch diesen öffentlichen und gemeinschaftlichen Gottesdienst zur Pflicht. Die Natur des menschlichen Gemüths lehret, und unpartheyische Beobachtung bestättiget es, wie sehr und viel ein zweckmäßig eingerichteter und geleiteter öffentlicher, gemeinschaftlicher Gottesdienst zur Beförderung der Tugend und Religion beytragen könne.

In solchen Versammlungen kann die Erkenntniß von Gott, von der Bestimmung des Menschen, von seinem moralischen Zustande erweckt, erweitert, verbessert und belebt werden. Das menschliche Gemüth wird, ingedenk seiner vollkommenen Abhängigkeit von Gott, mit den Gefühlen der Ehrfurcht, der Liebe, des Vertrauens zu demselben erhoben. Bey einem solchen Cultus bekennen die Menschen öffentlich, daß sie ungeachtet ihrer physischen und politischen Ungleichheit

doch

doch Kinder desselben Vaters, und insofern Brüder sind; dieses Bekenntniß ist sehr geschickt ihre wechselseitige Achtung und Liebe zu befestigen.

III.)

Pflichten der Religionsdiener.

Aus den Gründen der Verbindlichkeit, Gott gemeinschaftlich zu verehren, entspringt die Pflicht der Menschen sich in kirchliche Verhältnisse zu setzen. Kirche, Cultus fordern Unterricht, Leitung, Verwaltung; folglich Personen durch welche dieses verrichtet werde, sie heissen Religionsdiener.

Ihre Hauptpflichten sind, 1.) sie sollen die Erkenntniß der Wahrheiten der Religion, und den Gebrauch der Vernunft, und dadurch die Kenntniß und die Ausübung der Tugend befördern, 2.) Sie sollen dem Unglauben, dem Aberglauben, der Unmoralität, der Irreligion entgegen arbeiten, 3) Sie sollen viel Kenntniß des menschlichen Geistes und Gemüths besitzen, und ein durchaus beyspielmäßiges Leben führen.

Die Hauptfehler von denen sie und alle Verehrer Gottes frey seyn sollen, sind, 1.) Ne bilem pro zelo adhibeant in exercitio muneris sui. 2.) Sie sollen die Dissidenten nicht als Feinde vorstellen und behandeln. 3.) Sie sollen die Religionsirrthümer nicht

für

für etwas ansehen, dem durch Gewalt und Verfolgung gesteuert werden solle und könne. Verfolgung ist gerade geschickt solche Irrthümer zu befestigen.

III.

Anhang von den Tugendpflichten in Ansehung einiger Gegenstände, die sich allernächst auf Gott beziehen.

1.)

Moral der Eide.

Der Eid ist eine wohlüberlegte, feyerliche Versicherung, daß man als Zeuge Wahrheit sagen, und als Versprecher das Wort halten wolle, bestättigt durch eine ernste Erklärung seines Glaubens an Gott, als den allwissenden, gerechten und allmächtigen Richter und Bestrafer aller Falschheit und Untreue.

Weil es Fälle geben kann, in welchen die moralische Achtung und Liebe seiner selbst und anderer, und folglich auch die Ehrfurcht gegen Gott es erfordert, daß die Menschen einander von ihrer Wahrhaftigkeit und Treue auf das nachdrücklichste versichern; so können Eide, Forderungen und Wirkungen jener drey angewandten Tugenden, und folglich insofern nicht nur zuläßig, sondern gar pflichtmäßig seyn.

Aus der Natur des Eides offenbaret es sich, 1.) daß sein Gebrauch sehr sparsam, und nur auf sehr wichtige Fälle und Angelegenheiten eingeschränkt seyn soll, 2.) daß durch ihn nichts unmögliches, nichts unzuläßiges zur Pflicht werden kann, 3.) daß Meineid und Eidbruch, die schändlichsten Arten der Unwahrheit und Untreue sind.

II.)

Moral der Gelübde.

Ein Gelübde ist ein Vorsatz, daß man etwas zuläßiges leisten wolle, bestättiget durch die Ehrfurcht gegen Gott den Heiligsten. Daraus folgt:

1.) Daß die Gelübde nicht überhaupt unzuläßig sind, weil sie die guten Vorsätze und Triebe verstärken, weßwegen aller Leichtsinn in Ansehung derselben schändlich ist.

2.) Daß sie nicht eigentliche Versprechungen sind, die man der Gottheit unter der Bedingung macht, wenn gewisse Wünsche in Erfüllung gehen würden.

3.) Daß durch sie weder das Unzuläßige zur wahren Pflicht, noch das überhaupt Zuläßige zur absoluten Pflicht werde, weßwegen die Verbindlichkeit der Gelübde wegfallen und aufgehoben werden kann.

III.)

Religiöse Behandlung der leb- und vernunftlosen Geschöpfe auf unserer Erde.

Weil Gott zum Wohle der Menschen allen leb- und vernunftlosen Dingen auf unserer Erde ihr Daseyn gegeben hat, so ist jeder Mißbrauch, jede Mißhandlung dieser Dinge ein Beweis des Mangels der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott; am abscheulichsten ist alle Härte und Grausamkeit gegen Thiere, wenn man nämlich diese ohne Noth leiden macht. Grausamkeit gegen Thiere wird gewöhnlich Härte und Grausamkeit gegen Menschen. In der Jugend soll diesem Uebel sorgfältig gesteuert werden, weil es als Gewohnheit schwer abgelegt werden kann. Diejenigen, die die Thiere ohne Noth hetzen, jagen, verletzen, leiden lassen, morden, schaden nicht den Thieren, sondern sich und andern, und sind unehrerbiethig gegen Gott.

Zweyter Theil.

Allgemeine Ascetik d. i. Tugendübungslehre

oder

Von der Tugend subjektiv betrachtet.

Zweck und Umfang der Tugendübungslehre.

Der zweyte Theil der philosophischen Tugendlehre be-

betrachtet die Tugend subjektiv d. i. als jene Beschaffenheit, Richtung und Stärke des freyen Willens, aus welcher wie aus einem Keime oder Stamme alle tugendhafte Sitten und Handlungen als angewandte Tugenden hervorgehen, folglich betrachtet sie die Tugend als tugendhaften Charakter, weßwegen dieser Theil die Natur, die Verhältnisse der Tugend, und die Art und Weise sie zu erwerben erörtert, und darum Tugendübungslehre oder Ascetik heißt.

Erstes Hauptstück.

Erörterung des Wesens der subjektiven Tugend.

Verzeichnung des Folgenden.

Wenn man die Absicht hat, das Wesen der menschlichen Tugend zu kennen, so muß man ihren Grundcharakter aufsuchen, ihre subjektive Einheit einsehen, und sie mit ihrem Widerspiel vergleichen.

Erster Abschnitt.

Grundcharakter der subjektiven Tugend.

I.

Uneinigkeit der Moralphilosophen bey der Erklärung der subjektiven Tugend.

Alle Moralisten ja alle Menschen kommen darin über-

überein, daß die Tugend den größten Vorzug des Menschen ausmacht, daß sie unter allen seinen erworbenen Willensbeschaffenheiten die einzige ist, die absoluten, unschätzbaren Werth hat. Sie zwingt allen Zuschauern Hochachtung gegen ihr Subjekt ab, sie macht ihren Besitzer der Glückseligkeit würdig, und derselben nach ihren Hauptbestandtheilen auch wirklich theilhaft; denn sie beseligt ihn mit dem innern Frieden, sie heißt ihn äussere Güter rechtmäßig erwerben, und recht gebrauchen, und hilft ihm den Mangel und Verlust derselben ruhig ertragen.

Indessen sind sie doch schon in der Bestimmung des Grundmerkmahls derselben uneinig. Einige Moralisten sehen bey ihrer Bestimmung der Tugend hauptsächlich auf deren äussere Früchte; nach diesen ist die Tugend dasjenige, was sich durch Befolgung der natürlichen Sittengesetze, durch Uebung des Guten, des Schönen, durch Vervollkommnung seiner selbst und anderer, durch uneigennütziges Wohlwollen, durch thätige Liebe gegen andere beweiset. Allein alle diese Erklärungen von der Tugend erschöpfen nicht deren ganze Wirksamkeit, und alle diese Früchte der Tugend können auch von andern Gemüths- und Willensbeschaffenheiten herrühren, die keinen so uneingeschränkten Beyfall abnöthigen, als die Tugend.

Daraus erhellet, warum andere und zwar mit Recht darauf dringen, daß man bey der Erklärung der Tugend allernächst nicht auf ihre sonst bekannte

Früchte, sondern auf deren Gründe in dem Charakter, in dem Willen des Menschen, und auf den innern Grund dieser Gründe sehen müsse. Die Tugend nämlich muß für jene Beschaffenheit des Willens angesehen werden, die allen übrigen Willensbeschaffenheiten und Aeusserungen, d. i. Gesinnungen und freyen Handlungen zum Grunde liegen muß, wenn sie und ihr Subjekt sittlich gut und tugendhaft seyn sollen.

II.

Nothwendigkeit eines richtigen und allgemeingültigen Grundbegriffs von der Tugend, und der größten Vorsicht bey der Grundlegung desselben.

Hat man keinen richtigen, keinen allgemeingültigen Grundbegriff von der Tugend, so mangelt bey den Bemühungen um Erweckung, Unterhaltung und Beförderung der eigenen oder fremden moralischen Tugend an einem lehrreichen, anziehenden Leitungsbegriffe, so mangelt es zu den Beurtheilungen dessen, was für Tugend und deren Frucht in einzelnen Fällen gehalten werde, zu den Bestimmungen des eigenen und fremden moralischen Werths und Unwerths an einem zuverläßigen Prüfstein und Maßstab. Es giebt niedrige und übertriebene, es giebt falsche und gefährliche Begriffe von der Tugend; daraus erhellet

die

die Nothwendigkeit, sowohl eines jene Absichten sichernden Grundbegriffs von der Tugend, als auch einer sehr grossen Vorsicht bey der Grundlegung desselben.

Man muß sich hüthen, damit man das Wesen der Tugend weder so bestimme, daß daraus gefolgert werden müsse, die Tugend sey etwas, was ohne grosse Geistesgaben, ohne ausgebreitete Wissenschaft, ohne äussere Vorzüge gar nicht statt haben, dem man in den Verhältnissen und bey den Bemühungen um die Zwecke des bürgerlichen Lebens gar nicht ergeben seyn könne; noch auch so, daß dabey moralische Mißverständnisse und Verirrungen unvermeidlich sind, indem man dadurch zu solchen Lebensarten und Handlungen veranlaßt werden könnte, die der menschlichen Wohlfahrt gefährlich sind, oder wodurch bedingte, eingeschränkte Tugendmittel mit der Tugend selbst vermengt werden.

Der richtige allgemeingültige Grundbegriff von der moralischen Tugend, muß diese so treffend, so anziehend, so erhaben charakterisiren, daß jeder Vernünftige wollen müsse, und hoffen könne ihrer theilhaft zu werden, und keiner glauben dürfe, daß ihm alle weitere Bemühung um die Befestigung und Erweiterung derselben unnöthig sey, daß man dadurch, daß man sich an ihm orientirt, nie in Gefahr ist, bloßen Schein, oder gar das Widerspiel der Tugend für diese zu halten oder zu üben, z. B. den fanatischen Eifer für die Beförderung gewisser Theile des Rechtverhaltens

zum Nachtheil anderer, oder für die Ausrottung gewisser Hindernisse guter Wünsche.

III.

Festsetzung und Erörterung des Grundbegriffs von der moralischen Tugend.

Wenn es moralisch gute, tugendhafte Gesinnungen und Handlungen giebt, so muß es auch eine Willensbeschaffenheit, eine Grundgesinnung geben, aus welcher sie wie Aeste, Zweige und Früchte hervorgehen; darin besteht die subjektive, die moralische Tugend. Sie ist also keine bloße Fertigkeit, Gewohnheit, pflichtmäßig oder gar nur blos rechtlich, gemeinnützig, anständig zu handeln; sondern der unbedingte, nicht ein für allemahl genommene, sondern sich immer erneuernde und verstärkende Vorsatz, das Sittengesetz und dessen allgemeine und bestimmtere Forderungen zu befolgen, aus Achtung für dasselbe, und für seine Quelle. Sie hat drey Hauptansichten, aus welchen sie gefaßt werden muß.

1.)

Tugend als Grundgesinnung (honestas animi). Sie ist kein bloßes sogenanntes gutes Herz, keine bloße gutmüthige Folgsamkeit.

Als Gesinnung als Charakter ist Tugend die blei-

bleibende, nicht wandelbare, periodische, von zufälligen Zuständen abhängige Stimmung des Gemüths, d. i. der standhafte gegen alle andere Reitze und Hindernisse aushaltende Vorsatz, sich in allem seinem Thun und Lassen durch keinen andern Bewegungsgrund hauptsächlich bestimmen zu lassen, als durch jenen der anerkannten, der ausgemachten Pflichtmäßigkeit. Der Wille gut zu seyn und zu thun, was recht ist, für sich ganz allein ohne leitende Principien und ohne Hinsicht auf deren Verhältniß zur Vernunft, ist noch nicht Tugend, kann sogar dieser schädlich seyn; sie ist nicht bloße gutmüthige Folgsamkeit, die so leicht ein Raub böser Beyspiele und verführerischer Vorstellungen werden kann.

II.)

Tugend als moralische Stärke des Willens. (fortitudo moralis) Sie ist keine bloße Temperaments-Güte.

Als moralische Stärke ist die Tugend die überlegte, absichtliche, immer erneuerte Anstrengung aller Kräfte, ernsthaften Widerstand zu thun allen demjenigen, was die tugendhafte Gesinnung und Wirksamkeit entkräften kann. Denn die Tugend hat Feinde zu überwinden, Gefahren zu bestehen, sinnliche Neigungen und Begierden in Fesseln zu schlagen und im Zaume

zu

zu halten; sie ist kein Naturgeschenk, wie die Temperamentsgüte, keine Frucht, die ohne Arbeit gedeiht, sondern ein Preis, der durch Kampf errungen werden kann und soll, sie wird nicht durch bloßes Ausweichen oder Nachgeben, sondern durch Sieg gewonnen; sie fordert also Kraft, Muth, Entschlossenheit, sie ist Stärke, moralische Stärke.

III.)

Tugend als Lebensweise. (vivendi ratio) Sie ist von der bloßen juristischen und politischen Tugend unterschieden.

Als Lebensweise ist sie die Ueberstimmung aller Kräfte und Bemühungen zur Erkenntniß und Befolgung aller seiner Pflichten in ihrer natürlichen Sub- und Coordination, also eine Lebensweise bey welcher ein Mensch in seinen Wünschen, Maximen und Handlungen mit sich selbst und andern guten Menschen in keinem Widerspruch steht. In dieser Eigenschaft erweckt die Tugend unaufhaltbar in ihren Zuschauern Wohlgefallen und Achtung, d. i. sie ist schön und ehrwürdig auch den Feinden ihres Subjekts. Unschuld also d. i. Freyseyn von schändlichen und schädlichen Gesinnungen und Thaten und juristische, politische Tugend, d. i. Freyseyn vom widerrechtlichen Verhalten und thätige Ergebenheit gegen die Gesetze des Staats, wirk-

wirksamer Eifer für das Wohl und die Ehre desselben sind für sich noch keine moralische Tugend. Strafen, Reichthum, Macht, Ansehen sind gewöhnlich die Haupttriebfedern dieser Tugenden.

Zweyter Abschnitt.

Einheit der subjektiven Tugend.

Verzeichnung des Folgenden.

Die Erkenntniß des Wesens der subjektiven moralischen Tugend wird durch die Ueberzeugung von ihrer Einheit sehr erweitert und bestättigt. Diese Ueberzeugung aber entsteht, wenn man einsieht, daß die sogenannten besondern Tugenden nur Aeste und Zweige, und die sogenannten Cardinaltugenden nur Grundbestandstücke einer und derselben moralischen Tugend sind, und wenn man das Bild des tugendhaften Mannes genauer betrachtet.

I.

Die besondern Tugenden des Menschen sind nichts für sich bestehendes, sondern Produkte einer und derselben Willens-Beschaffenheit.

Die Tugend subjektiv d. i. als Handlnngsmaxime im Menschen betrachtet ist eine einnige untheilbare

Beschaffenheit seines freyen Willens, welche in einem wirksamen immer wachen, regen und zum Handeln zureichenden Entschlusse und Bestreben besteht, nur dasjenige und darum zu wollen und zu thun, was und weil es im Ganzen gut, und folglich durch ethische Sittengesetze vorgeschrieben ist. Es giebt mehrere höhere und niedere ethische Sittengesetze, und folglich mehrere Gattungen und Arten der Tugendpflichten, weßwegen man auch mehrere besondere oder angewandte Tugenden unterscheidet. Allein so wie alle Sittengesetze nichts anders sind, als Anwendungen eines einigen Sittengesetzes, oder Assumtionen unter dieses höchste Gesetz, so sind auch alle angewandte Tugenden, wenn sie es wahrhaft sind, nichts als Zweige einer und derselben Grundgesinnung. Die subjektive Tugend ist also eine einige d. i. eine einige, vielfältig angewandte Maxime, eine einige aber vieläßtige und vielzweigige Grundgesinnung, so wie die objektive Tugend eine einige aber vieläßtige und vielzweigige Grundpflicht ist.

I.)

Ob in demselben Gemüthe wahre Tugenden und wahre Laster beysammen seyn können?

Aus der Einheit der subjektiven moralischen Tugend leuchtet es ein, daß und warum keine besondere Tugend mit dem Widerspiel einer andern, mit einem Laster in demselben Gemüthe, in derselben Person bestehen könne.

ne. Der auf eine Gattung des Pflichtwidrigen gerichtete Wille kann unmöglich auf das Pflichtmäßige überhaupt gerichtet seyn und heissen, worin die subjektive Tugend besteht, deren Frucht, Anwendung dasjenige seyn muß, was eine wahre besondere Tugend seyn soll. Liebe des Guten, des Pflichtmäßigen überhaupt muß die Liebe jeder Art des Bösen und Pflichtwidrigen ausschliessen. Man hat sich nicht das Sittengesetz zur Handlungsmaxime gemacht, wenn man sich die Uebertrettung einiger seiner Forderungen zur Maxime gemacht hat. Der tugendhafte Charakter ist nicht einem Garten, worin nebst guten Pflanzen auch schädliche seyn können, sondern einem Baume gleich, der immer mehr Zweige und Früchte erhält, die alle gute Früchte tragen.

II.)

Ob es gelingen könne einzelne Tugenden in Menschen zu pflanzen, ohne den Keim oder Stamm derselben gelegt und befestigt zu haben?

Aus der Einheit der subjektiven moralischen Tugend leuchtet es überdieß vollkommen ein, warum es vergeblich, und gar für die Tugend selbst schädlich sey, wenn man besondere Tugenden einpflanzen, erwecken will, ohne vorher ihren gemeinschaftlichen Keim, Wurzel oder Stamm hervorgebracht und befestigt zu haben, d. i. wenn man die Liebe zu bestimmtern Arten

ten

ten des von dem Sittengesetze Geforderten aus Achtung für dieses erwecken und befestigen will, ohne vorher oder zugleich die Achtung für das Sittengesetz überhaupt zu erwecken und zu befestigen. Man muß lehren, daß man durch Liebe zum moralisch Guten überhaupt dessen besondere Arten üben soll. Liebt man die bestimmtern Arten des Guten, des Pflichtmässigen nicht darum, weil man dieses überhaupt liebt und sich zur Maxime gemacht hat; so hat jene Liebe nur einen pragmatischen und noch keinen moralischen Werth, diesen erhält sie erst durch die Maxime im Ganzen gut zu seyn. Es giebt viele Menschen die neben vielem Pflichtmässigen auch viel Pflichtwidriges ausüben. Allein dieses Pflichtmässige ist nur etwas Legales und nichts moralisch Gutes, und neben vielem Illegalen kann auch viel Legales, aber nichts wahrhaft ethisch Gutes bestehen.

III.)

Resultat.

Die Tugend, Rechtschaffenheit ist die unumschränkte Achtung der Sittengesetze, und Unterwerfung des freyen Willens unter dieselben, sie ist die Liebe des Guten des Pflichtmässigen überhaupt, schließt also, wo sie wahrhaft ist, die Liebe jeder besondern Art des Bösen, des Pflichtwidrigen aus. Ein wahrhaft tugend-

gendhaftes Gemüth kann nicht eine Mischung von tugendhaften und lasterhaften Willensbeschaffenheiten seyn, derselbe Wille kann nicht eine zweyfache entgegengesetzte Richtung gegen das Gute überhaupt, und gegen das Böse nach einigen Arten von diesem erhalten.

Die wahre subjektive Tugend ist eine einige Grundgesinnung, aus welcher aber mehrere bestimmtere Gesinnungen unmittel- oder mittelbar früher oder später hervorgehen, die alle Tugenden heissen. Die Tugendlehrer sollen also Menschen lehren und üben, im Ganzen, überhaupt gut zu seyn, d. i. das moralisch Gute und Schöne überhaupt zu lieben und zu üben. Diese Liebe wird nothwendig nach und nach Liebe jeder Art des Guten werden.

II.

Die Stammtugenden beweisen nicht, daß die Tugend mehrere subjektive Grundquellen im Gemüthe habe. Sie läßt ungeachtet ihrer Einfachheit Größe und immerwährende Zunahme zu.

I.)

Die Cardinaltugenden sind Bestandstücke einer und derselben vollständigen Tugend. Keine derselben ist ohne die übrigen wahr und vollkommen.

Tugend ist der beharrliche Vorsatz, im Ganzen

gut

gut zu seyn, und nur das im Ganzen Gute zu wollen, und zu üben. Dazu wird also eine richtige, lebendige wirksame Erkenntniß der Ordnung der Güter (der Sittengesetze, der Pflichten), in welcher sie wahre Güter sind, und die Bereitwilligkeit diese Ordnung zu befolgen erfordert. Diese Erkenntniß heißt moralische Weisheit (prudentia), und diese Bereitwilligkeit heißt Rechtschaffenheit (justitia). Der Erkenntniß und Befolgung der moralischen Ordnung steht nichts so sehr im Wege als die Sinnlichkeit, das Herz, der Inbegriff der sinnlichen Neigungen und Triebe, die es machen, daß Menschen das, was sie befriedigt oder verletzt, für das höchste Gut oder Uebel ansehen. Derohalben wird zur Tugend auch Mäßigkeit (temperantia) und Tapferkeit (fortitudo) erfordert; erstere ist die Bereitwilligkeit, die Stärke sich alle Vergnügungen zu versagen, die der moralischen Ordnung Abbruch thun; letztere aber ist die Bereitwilligkeit, die Stärke des Willens, alle Leiden zu übernehmen, die ohne Abbruch jener Ordnung nicht vermieden werden können. Die sogenannten vier Cardinaltugenden sind also nur Bedingungen und Bestandstücke der einigen moralischen Tugend. Wo eines dieser Bestandstücke wahrhaft da ist, dort sind auch die übrigen vorhanden, und wo eines davon mangelt, da mangeln auch die übrigen.

II.)

Die moralische Tugend kann größer oder geringer seyn, und soll immerwährend zunehmen.

Die Tugend ist bey einzelnen Menschen um so größer, je reiner, lauterer, je stärker und anhaltender die moralische Gesinnung, und je ausgebreiteter deren Wirksamkeit ist. Je mehr man durch das Motiv der Pflichtmäßigkeit, und je weniger man durch das Motiv der Vortheile und Nachtheile, der äussern Ehre und Schande, im Handeln bestimmt wird, desto reiner und lauterer ist die moralische Gesinnung; je mehr Standhaftigkeit und Vorsicht man beweißt, bey den Schwierigkeiten und Gefahren, die der Befolgung der Pflichten im Wege stehen, desto stärker und anhaltender ist die moralische Gesinnung. Die Wirksamkeit, die Fruchtbarkeit der moralischen Gesinnung wird aus der Vielheit und Vortrefflichkeit ihrer Wirkungen geschätzt. Die Tugend fordert den Besitz und die beständige Bereitschaft moralischer Principien, geschärfte Urtheilskraft um sie richtig anzuwenden, d. i. unter sie recht zu subsumiren, und den immer regen Vorsatz alles dasjenige zu thun oder zu lassen, zu leiden, was durch richtige Subsumtionen unter jene Principien, und durch richtige Folgerungen aus denselben bestimmt wird. Weßwegen sie wie diese Stücke immer zunehmen, und durch deren Zunahme

sich ihres Wachsthums und ihrer Fortdauer versichern soll.

III.

Grundzüge zu dem Bilde des tugendhaften Menschen, zur Bestättigung und Vollendung des bisherigen.

Der wahrhaft tugendhafte Mann macht seinen Geist zum Spiegel der objektiven Tugend d. i. des Systems aller Tugendpflichten, und seine Lebensweise zum lebendigen Ausdruck derselben; daraus entsteht ein harmonisches Ganze, ein Charakter, ein Leben, welches vorzugsweise schön, ehrwürdig und erhaben genannt zu werden verdient.

Der tugendhafte Mann sucht vor allem ein vollkommenes moralisches Individuum, also vollkommen an Körper, Seele und äussern Zustand zu seyn, wie es die Tugendpflichtenlehre bestimmt. Er erhält sein Leben, weil auch das unglücklichste Leben kein Leben ohne Werth ist, in welchem sich die Vernunft thätig beweisen kann; er sorgt für die Gesundheit, die das Leben im Leben ist, aber er hüthet sich eben so sehr vor ängstlicher Vorsicht, als vor Weichlichkeit, und vor unvorsichtigen Leichtsinn; seinen Verstand sucht er auszubilden durch lebendige Erkenntniß des Wahren und Guten, und seinen Willen dieser Erkenntniß immer folgsamer zu machen. Er genießt auch das Vergnügen

gen der äussern Sinne, weil die Natur eine absichtliche Einrichtung darauf hat, aber er hüthet sich dadurch die Gesundheit des Leibes und der Seele in Gefahr zu setzen; er handelt so, daß er der Achtung und Ehre anderer, und der äussern Güter würdig sey, und erwartet, besitzt, oder entbehrt sie dann um so ruhiger, je weniger er sie und ihren Mangel für das höchste Gut und Uebel hält.

Auf diese Weise macht er sich geschickt auch alle jene Pflichten zu erfüllen, die ihm seine Verhältnisse zu Andern und zu Gott auflegen. Indem er sich bemüht gegen alle seine Naturverwandte gefällig, gutthätig zu seyn, ihre Unbescholtenheit und Irrthumslosigkeit möglichst zu schonen, so denkt er hauptsächlich auf die Pflichten seiner bestimmtern Verbindungen. Er beweißt sich auf eine rührende Weise dankbar, er ist ein getreuer, gemeinnützigerer Freund ohne ungerecht oder unbillig gegen Andere zu seyn; er giebt sein Wort nicht ohne hinlängliche Ueberlegung, und hält es treu; als Ehegatte, Vater, Dienstherr ist er weit entfernt alles seinem Vergnügen, seinem Ansehen, seinem Vortheile, als bloßes Mittel, zu unterordnen, er sieht vielmehr die Erhöhung seiner innern Kraft für das Ziel und den Lohn alles Wirkens und Leidens an, was jene Verhältnisse nothwendig machen. Ehrwürdig und heilig ist ihm die bürgerliche Ordnung, die das einzige Mittel der moralischen Kultur der Menschheit ist, er sucht ein guter Staatsbürger zu seyn, in-

dem er an seinem Standorte ein gutes ermunterndes Beyspiel der gemeinnützigen Thätigkeit, der Ordnungsliebe und des Gehorsams ist.

Und weil ihn die Erkenntniß der physischen und moralischen Ordnung und Verbindung der Dinge in der Welt unausweichlich zur lebendigen Erkenntniß eines höchst mächtigen und weisen Welt-Schöpfers, Regierers und Richters führt; so sind anbethende und thätige Bewunderung seiner Vorsehung, und frohes, dankendes und vertrauendes Aufschwingen des Gemüths zu Gott die beständigen Gefühle des Tugendhaften, und heilig ist ihm der Gebrauch aller Anstalten, deren Hauptzweck die Beförderung jener Gefühle ist.

Dritter Abschnitt.

Widerspiel der Tugend, Laster.

I.

Erörterung der Wesenheit des Lasters.

1.)

Nachweisung des Ursprungs der Laster, Folgen daraus.

Es giebt freye Handlungen, die einer bekannten, oder aus eigener Schuld unbekannt gebliebenen

Pflicht

Pflicht entgegen sind; sie heissen Uebertretungen, Sünden, und sind entweder Bosheits- oder Nachläßigkeits-Sünden. Durch jede Sünde wird der Reitz zu ihrer Wiederholung, und durch diese der Hang dazu entweder erzeugt oder verstärkt, es wird das Pflichtwidrige zur Maxime gemacht; dieser Hang, diese Maxime heißt Laster, welcher Nahme aber auch zur Bezeichnung großer Sünden, großer Uebertretungen gebraucht wird.

Derohalben sind moralische Schwachheit und Gebrechlichkeit, die auch dem Tugendhaften anhängen, der das Gute zu thun bisweilen etwas säumt, und auch das Böse bisweilen thut, aber nicht aus Maxime; dann der Leichtsinn, der sich nicht hinlängliche Mühe giebt seine Pflichten zu kennen, ohne dieses sich zur Maxime zu machen; endlich die Thorheit, die die Güter, deren die menschliche Natur fähig ist, nicht gehörig würdigt, und wichtigere Pflichten und Güter andern nachsetzt, ohne dieses sich zur Maxime zu machen, noch keine Laster.

II.)

Laster und Tugend sind das Widerspiel voneinander. Folgen daraus.

Der Tugendhafte macht sich das Pflichtmäßige überhaupt zur Maxime, die Sittengesetze überhaupt

zur

zur Richtschnur seines Verhaltens; der Lasterhafte macht sich eine Art des Pflichtwidrigen, die Uebertretung einiger Sittengesetze zur Maxime. Tugend ist Neigung zu dem, was Recht und Pflicht ist, überhaupt; das Laster ist die Neigung zu einer Art des Unrechts, des Pflichtwidrigen. Tugend ist Herrschaft der Vernunft, der moralischen Triebe über die übrigen; Laster ist Herrschaft der Sinnlichkeit, Herrschaft einiger sinnlichen Triebe über die Vernunft.

Daraus leuchtet es ein, daß Tugend und Laster das Widerspiel (contraria) von einander sind; darum giebt es zwischen Tugend und Laster Mitteldinge, nämlich Lasterlosigkeit und Tugendlosigkeit. Der Tugendlose ist nicht darum schon lasterhaft, und der Lasterfreye, der Unschuldige ist nicht darum schon tugendhaft; nur da ist Mangel der Tugend Laster, wo die moralisch nothwendige Tugend auch physisch möglich ist, und doch nicht ausgeübt wird, und nur da ist Lasterlosigkeit Tugend, wo bey allen Reitzen und Gelegenheiten zu Lastern diese aus Maxime unterlassen werden.

II.

Untersuchung der Fruchtbarkeit und Ungleichheit der Laster.

I.)

Die Fruchtbarkeit der einzelnen Laster erhellet aus ihrem Wesen, und wird durch die Geschichte einiger Hauptlaster bestättiget.

Die Laster sind fruchtbar, machen Ableger, d. i. aus einem Laster entspringen früher oder später andere. Jedes Laster macht vermöge seines innern Grundes, und vermöge des Zusammenhangs unter den mancherley Arten des pflichtwidrigen Verhaltens, sein Subjekt für andere Laster empfänglicher, setzt es der Gefahr derselben aus; jedes Laster ist Hang zu einer Art des Pflichtwidrigen zu Gunsten der Concupiscenz. Im Subjekte eines oder einiger Laster ist die Sinnlichkeit mächtiger als gewisse Forderungen der Vernunft, welche sich dann immer mehr Macht anmaßt, immer mehr Gunst und Nachsicht fordert. Sowohl die guten, als auch die bösen Sitten hängen wie Gründe und Folgen zusammen; darum ist es natürlich und begreiflich, warum das Subjekt eines Lasters, wegen der Ueberlegenheit der Sinnlichkeit über seine Vernunft sich gelegenheitlich über immer

meh-

mehrere Arten des Pflichtmäßigen hinaussetzt, und so neue Laster begeht.

Die Geschichte der einzelnen Laster, des Lasters der Herrsch- und Ehrsucht, der Habsucht, der Wollust bestättigen dieses vollkommen. Der Herrsch- und Ehrsüchtige kann ohne neidische und feindselige Regungen Niemand neben sich emporstreben sehen, er gebraucht oft, um alles unter sich zu haben, um alles zum Werkzeug seiner Absichten zu machen, um alles was dagegen ist oder zu seyn scheint, zu entfernen, die schändlichsten Kunstgriffe, die schreyendsten Ungerechtigkeiten. Die Habsucht verleitet zur Lüge, zum Betrug, zur Arglist und Gewaltthätigkeit; der Hang zur Wollust machte ihre Subjekte oft zu Betrügern, zu Meineidigen, zu Verräthern, zu Feinden der Moralität und Religion.

II.)

Die Ungleichheit der Laster wird schon von dem gemeinen Verstande anerkannt. Die Größe der Laster wird objektiv und subjektiv bestimmt.

Die Ungleichheit der Laster und der Lasterhaftigkeit d. i. des Hanges zum Pflichtwidrigen überhaupt, also zu Lastern, wird schon von dem gemeinen Menschenverstande anerkannt, und durch die Ungleichheit des Abscheues bestättiget, wel-

chen der Gedanke bestimmter Laster und lasterhafter Subjekte im Gemüthe erregt. Die Größe der Laster wird entweder objektiv oder subjektiv bestimmt: objektiv theils nach der Menge der verletzten Pflichten, theils nach der Wichtigkeit derselben; darum sind Unreinlichkeit und Unzucht, Mißtrauen und Falschheit, Unwohlthätigkeit und Ungerechtigkeit oder Neid ungleiche Laster: subjektiv, d. i. nach der Beschaffenheit und Stärke des bösen Willens, die sich offenbaret, theils aus dem Maße der Erkenntniß und Kultur ihres Subjekts, theils aus der Entschlossenheit, mit welcher das Böse, oft ohne starke Versuchungen, und oft gegen Hindernisse und Ermahnungen ausgeübt wird.

III.

Prüfung der Meinung, daß Laster oft mehr Seelenstärke beweisen als Tugenden.

Die Frage, ob nicht oft lasterhafte Menschen mehr Seelenstärke beweisen als tugendhafte, ist unnöthig, d. i. durch keinen Vernunftzweck aufgegeben, und sie ist anstößig, d. i. das Ansehen der Tugend, und den Abscheu des Lasters zu vermindern geschickt. Indessen ist sie doch zur Sprache gebracht, und die genaueste Bestimmung und Auflösung derselben bringt gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor.

Was ist wahre Seelenstärke? Ohne einen bestimmten und richtigen Begriff von dieser zu haben, ist man in Gefahr moralisch schwachen Menschen, Poltronen, Sklaven niedriger Leidenschaften, wegen der Güte ihres Kopfs, wegen der Entschlossenheit bey ihrem bösen Unternehmungen, die oft ein bloßes verzweiflungsvolles Wagestück war, wegen des zufälligen Ausserordentlichen ihrer Thaten, Seelenstärke beyzulegen, und so physische Stärke, Paroxismus, Glück mit der moralischen Stärke, dem Heroismus und Unternehmungsgeist zu vermengen.

Wahre moralische Stärke beweiset sich durch Obergewalt der Vernunft über die Sinnlichkeit, und durch die Herrschaft derselben über alle andere Kräfte des Menschen; und ihre Größe kann nicht anders geschätzt werden, als nach dem Grade der Entschlossenheit, mit welcher man jeder Pflicht Gehör giebt, und nach dem Grade des Widerstandes, den man jedem Reitze zum Ungehorsam gegen die Forderungen der Vernunft leistet.

Die Vergleichung des Lasterhaften, der nur zur Befriedigung der Sinnlichkeit, deren Sklave er ist, alle Kräfte aufbiethet, mit dem Ideale des moralisch Starken, der dasselbe für die Herrschaft und den Sieg der Vernunft und moralischen Ordnung thut, muß den erstern in eigenen und fremden Augen ohnmächtig und niedrig machen; und die Vergleichung der im Stillen und unbemerkt Tugendhaften mit den=

denjenigen, die es in grössern Sphären und vor den Augen der Welt sind, lehret, daß die erstern oft mehr moralische Stärke beweisen als die letztern, indem jene ohne äussere Aufforderung, Aufmunterung und Hülfe gegen geheime Feinde der Tugend kämpfen.

Nur in und durch Tugenden beweiset sich der Mensch moralisch stark, und nur in und durch Laster beweiset er sich schwach, und zwar um so schwächer, je größere Laster er begeht, d. i. als einen je größern Sklaven der Sinnlichkeit und moralischen Unordnung er sich beweiset.

Zweytes Hauptstück.

Untersuchung der Hauptverhältnisse der Tugend.

Verzeichnung des Folgenden.

Das bisher bestimmte und entwickelte Wesen der Tugend weiset auf einige Hauptverhältnisse derselben hin, nämlich auf ihr Verhältniß zu der Natur und Kultur des Menschen, zu der Religion, und zu der Glückseligkeit desselben. Die Erörterung dieser wichtigen Verhältnisse verbreitet über das bisherige mehr Licht, und gewährt Erkenntnisse, die zur Beförderung eigener und fremder Tugend unentbehrlich sind.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältniße der Tugend zu der Natur und Kultur des Menschen.

In was für einem Verhältnisse steht die Tugend, deren formales Wesen bisher erörtert, und in dem Bilde des tugendhaften Mannes am vollständigsten dargestellt worden, zu der Natur und Kultur des Menschen; kann der Mensch bey dem, was er unabhängig von seinem Willen, in Ansehung dessen er ein bloßes Naturwerk ist, und bey dem wozu ihm Wissenschaften und Künste, und politische Anstalten und Verhältnisse machen, tugendhaft werden und seyn, hat der Tugendbegriff in dieser Hinsicht Realität, oder ist er bloßes Ideal?

I.

Keine natürliche Einrichtung in und ausser dem Menschen ist vollständiger Grund, keine ist absolutes Hinderniß der Realität der Tugend in ihm.

Tugend ist keine dem Menschen angebohrne, sondern eine von ihm selbst zu erwerbende Willensbeschaffenheit, wodurch seine Animalität nach und nach von seiner Humanität ganz abhängig gemacht wird.

Sie

Sie ist Liebe des Pflichtmässigen, habituelle, unwiderstehliche, unbezwingliche Achtung für dasselbe; sie beruht also allernächst auf einer richtigen, habituellen Erkenntniß der Tugendpflichten die keinem Menschen angebohren ist; keiner jener, es sey noch so vorzüglichen Eigenschaften, die dem Menschen angebohren sind, keiner seiner Naturgaben kömmt dieses allgemeingültige Merkmal der Tugend zu. Sey ein Mensch von Natur noch so glücklich organisirt, besitze er die vortreflichsten Geistes- und Gemüths-Anlagen, das günstigste Naturell; so ist er darum noch nicht tugendhaft, und der Mangel dieser Gaben macht seiner Vernunft und seinem Willen die Herrschaft über seine Sinnlichkeit nicht unmöglich.

Die Fähigkeit der Tugend muß dem Menschen angebohrn seyn, denn sonst könnte sie ihm so wenig als die Allwissenheit zu Theil werden. Der Mensch ist durch Vernunft und Freyheit und deren Gesetze, welche die Wahrheit des Erkennens und die Rechtmässigkeit (rectitudo moralis) des Verhaltens bestimmen, der Tugend fähig d. i. der standhaften Gesinnung und Bemühung sein Thun und Lassen nach den Sittengesetzen zu bestimmen, und die sinnlichen Neigungen durch Vernunftvorstellungen, durch Vorstellungen der Pflichten zu beherrschen. Dem sinnlichen Subjekte der Vernunft und Freyheit, hält jene gewisse Begriffe von Sitten, und Regeln von Handlungen vor, die der freye Wille für seine Gesetze ansehen

muß,

muß, zu seinen Maximen machen soll, und auf diese Weise moralisch gut, und der Mensch tugendhaft werden kann.

Es giebt kein Klima, kein Temperament, kein Naturell, keine natürliche Beschaffenheit und Einschränkung des Geistes, Gemüths und Willens bey einzelnen Menschen, die dieses unmöglich machten und folglich die Tugend ausschlößen; vielmehr können alle natürliche jenen Stücken anhangende Unvollkommenheiten durch eine vernünftige Erziehung der Tugend unschädlich gemacht werden, und selbst die Sinnlichkeit, das sinnliche Herz kann auf diese Weise eine der Tugend vortheilhafte Richtung erhalten. Insbesondere begünstigen die Selbstliebe, die den Menschen für sich als Person zu sorgen bestimmt, die Sympathie, die ihn nicht gleichgültig seyn läßt bey den Schicksalen seiner Geschlechtsverwandten, und die Ehrliebe, vermöge welcher keinem Denkenden gleichgültig seyn kann, ob und was für einen Werth er in den Augen Anderer habe, sehr die Tugend, denn diese müssen früher oder später nach der innern Vollkommenheit und Ehrwürdigkeit, d. i. nach der Tugend die Richtung nehmen.

II.

Die pragmatische Bildung der Menschen zu den Zwecken dieses Lebens verhindert und erschwert für sich nicht ihre Bildung zur Moralität, zur Tugend.

Man hat gefragt und gezweifelt, ob die Kultur der Menschen, d. i. ihre Aufklärung und Angewöhnung zum Nachdenken und Forschen durch Wissenschaften und die Verfeinerung ihrer äußern Sitten durch Künste und policirte Staaten der Tugend, ihrer Ausbreitung und Herrschaft im Wege stehen, weil Geschichte und Erfahrung lehret, daß bey Nationen auf den niedern Stuffen der Kultur mehr als bey ihnen oder andern Nationen auf den höhern Stufen derselben gute Sitten geherrscht, daß Aufklärung und Verfeinerung, wie sie sich bisher bewiesen haben, in ihrem Gefolge Uebel und Laster gehabt haben, die jeden unpartheyischen mit Schauder erfüllen.

Mangel der Kenntnisse und des Nachdenkens über den Menschen und seine Angelegenheiten, und der hieher gehörigen Wissenschaften, Mangel des Wohlstandes und der verfeinerten Sitten, und der Künste, Wissenschaften und Polizeyanstalten die dahin gehören, befördern gewiß nicht die Tugend, ihre Wirksamkeit und Ausbreitung. Bey einer aufgeklärten Denkart, bey einem regelmäßigen und bescheide-

nen Untersuchungsgeiste und bey einer verfeinerten Lebensart findet sich auf eine unvermeidliche Weise nichts, was der Bildung zur Tugend und der Ausübung derselben nothwendig, natürlich im Wege stünde, wenn nicht schon vor angeregtem Untersuchungsgeiste, und vor der Verfeinerung der äußern Sitten der Wille eines Subjekts eine verkehrte Richtung erhielt, und dieses ein Sklave der Sinnlichkeit war. Vielmehr findet sich bey jenen Beschaffenheiten eines Menschen vieles, was den Uebergang zur Tugend und die Beförderung derselben vermitteln kann.

Diese Behauptungen widerlegt nicht, sondern bestättigt vielmehr ein uneingenohmenes Studium der Geschichte. Die Weltgeschichte bestättigt es, daß nur in beziehungsweise aufgeklärten und verfeinerten Nationen und Staaten die meisten und größten Beyspiele und Proben der Tugend vorkommen, daß die wahrhaft tugendhaften Männer bey rohen Völkern nicht ohne aufgeklärte Denkart und verfeinerte Lebensart waren. Gerechtigkeit d. i. Achtung für fremdes Eigenthum, Genügsamkeit, d. i. Einschränkung auf wenige Bedürfnisse, und Tapferkeit, d. i. der überlegte Vorsatz ungerechten Feinden zu widerstehen, erschöpfen nicht die Tugend; und weil sie von dieser verschiedene Triebfedern haben können, so sind sie nicht einmahl immer unzweifelhafte Früchte und Anzeigen der Tugend.

Indessen wird nicht geläugnet, sondern vielmehr als eine empörende und traurige Thatsache zugegeben, daß jene Aufklärung und Aufgeklärtheit, die nichts anders ist als Dünkel, Scheinwissen und regelloses Räsonniren, und daß jene Verfeinerung der Sitten, die nichts anders ist als Angewöhnung zur Weichlichkeit, zum Eigennutz, zum geschäftigen Müssiggange, und die die Herrschaft der Sinnlichkeit über die Vernunft zur Folge hat, zwey Hauptquellen der herrschenden Sittenlosigkeit waren und sind.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Tugend zur Religion.

Verzeichnung des Folgenden.

Aus dem Wesen der Tugend und der Religion offenbaret sich ihr genaues wechselseitiges Verhältniß: Tugend besteht ihrem Grundwesen nach in der thätigen und unverbrüchlichen Anerkennung der moralischen Ordnung und Regierung der Welt, und Religion ist ihrem Grundwesen nach die thätige Anerkennung des moralischen Urhebers und Regierers der Welt. Das Rechtverhalten des religiösen ist vollständig und aushaltend, das Rechtverhalten, welches nicht von der Religion beseelt ist, ist mangelhaft, nur legal, nur Klugheit, das Verhalten des Irreligiösen ist nicht blos ganz tu-

gendlos, sondern, wie es sich aus den Quellen der Irreligion offenbaret, im Grunde Laster.

I.

Religion ist die stärkste Stütze, Triebfeder und Schutzwehre der Tugend.

Die Religion enthält objektiv die Lehre, und subjektiv den Glauben, daß die Welt einen moralischen Urheber, Regierer und Herrn hat, der den moralischen Wesen seinen gesetzgeberischen Willen schon durch die Gesetze ihrer Vernunft und durch die allgemeinen Einrichtungen in der Natur bekannt gemacht hat. Dadurch erhalten die Forderungen der Vernunft die Würde wahrer göttlicher Gesetze, und unsere Achtung für sie, unsere Bereitwilligkeit sie zu befolgen wird möglichst geschärft und befördert.

Die Religion enthält die Lehre und den Glauben, daß Gott der unsichtbare, allsehende, der heilige, herzenkündige Zuschauer der Gesinnungen und Handlungen der moralischen Wesen ist. Dadurch wird die Sinnlichkeit, welche immer bereitet ist der Achtung für die Sittengesetze Abbruch zu thun, und die Vernunft zu Sophistereyen gegen dieselbe zu veranlassen, im Zaum gehalten, und die Wirksamkeit der moralischen Vernunft und Freyheit erleichtert und befördert. Bey sehr sinnlichen Gemüthern ist dieses der einzige

Zaum

Zaum gegen das Böse, und die erste Richtung zur Moralität.

Die Religion enthält die Lehre und den Glauben, daß es ein künftiges Leben giebt. Nur dadurch kann dem Willen die Entbehrung und der Verlust der äußern Güter zur unwidersprechlichen Pflicht gemacht werden, weil durch die Aussicht in die Zukunft die saure Pflicht zu jenem Verluste mit dem unauslöschlichen Verlangen nach Wohlseyn in Vereinigung gebracht wird. Religion macht dem Glücklichen Mäßigung, Wohlthätigkeit, weisen Gebrauch der Glücksgüter zur Pflicht, worohne sie nicht Mittel, sondern Hindernisse des Wohlseyns sind. Im Unglücke, im Elend ist sie die einzige Trösterin, weil sie lehret, daß unter der göttlichen Vorsehung alles unverschuldete Leiden zum Wohle des Leidenden selbst ausschlagen müsse.

Die Religion macht also, daß wir das Sittengesetz, und die dadurch bestimmte moralische Ordnung und Lebensweise nicht für einen bloßen Wahn der Vernunft ansehen können, sie spannt auf, und unterhält solche Triebfedern in den menschlichen Gemüthern, welche die Achtung für alles Pflichtmässige möglichst wirksam und unbezwinglich machen; sie ist der stärkste Zaum gegen die Sinnlichkeit und gegen das Sittenverderbniß, sie ist die Lehrerin und Bewahrerin der moralischen Tugend; die Mächtigen erinnert sie, daß alle Macht unter einer höhern nämlich der Göttlichen stehe, und ihr verantwortlich sey.

II.

Ohne Religion giebt es keine Motive, das Rechtverhalten unter Menschen allgemein und aushaltend zu machen.

Aber die glaubwürdigste Geschichte stellt uns Menschen auf, die ohne ihre Beweggründe von der wahren Religion zu entlehnen, sich durch Festigkeit im Rechtverhalten ausgezeichnet und Achtung erworben haben. Ohne Religion sind die Beweggründe zum Rechtverhalten schwach, unzureichend; sie sind erstlich die Erfahrung, daß die Tugend glücklich macht, allein diese Erfahrung ist nicht ohne Ausnahme und Tugendlosigkeit, ja Lasterhaftigkeit hat sie eben so oft für sich; zweytens die Erfahrung, daß die Tugend Ehre und Liebe verschafft, allein Tugend fällt nicht in die Augen, und andere Vorzüge gewehren sie nach der Erfahrung oft mehr als die Tugend; drittens der Reitz der Schönheit und Erhabenheit der Tugend, allein man muß es in der Tugend schon weit gebracht haben, um durch ihre innern Reitze über alle ihre Leiden und über alle Versuchungen zum Laster erhaben zu seyn. Diese Motive gründen also für sich höchstens Rechtlichkeit und Klugheit, aber keine Tugendhaftigkeit.

Hingegen enthält die Religion Beweggründe zum Rechtverhalten, welche die Maxime zu diesem herrschend und auch in den bedenklichsten Fällen entscheidend machen. Sie lehret, daß die praktische Vernunft im

Grunde nur Kundmacherin einer gesetzgebenden, aufsehenden, richtenden und exequirenden Gottheit ist; sie giebt den natürlichen Gründen zum Rechtverhalten, der Selbstliebe und Sympathie mit ihren vielen Zweigen, das Ansehen von Anordnungen eines alles regierenden und noch nach dem Tode vergeltenden Wesens, sie verschafft und verstärkt die Erkenntniß von unserer wahren Bestimmung, von unserm Verhältnisse zu Andern; nur sie kann ausdaurende Stärke und Muth geben, die Anhänglichkeit an die Güter der Erde zu mäßigen, zu reinigen, die sinnlichen Triebe einzuschränken, die Gegenwart der Zukunft, die Bequemlichkeiten und das irrdische Leben dem gemeinen Beßten zu unterordnen und in der Collision aufzuopfern. Also ist wahre Religion die unerschütterlichste Stütze, die unwiderstehlichste Triebfeder, die unbezwinglichste Schutzwehr der wahren Tugend.

III.

Ob die Religion der Tugend nachtheilig seyn kann?

Aber die Religion sagt man war oft der Tugend nachtheilig; Ihre Frucht ist nicht Tugend, sondern nur Lasterlosigkeit. Wahre Religion kann für sich nie der Tugend nachtheilig werden, die Erkenntniß ihrer Natur widersetzt sich dieser Behauptung. Sie macht

nicht

nicht feindselig, intolerant, verfolgend, sie bestimmt nicht sich der gemeinnützigen Thätigkeit zu entziehen, der Obrigkeit sich zu widersetzen, sie lehret nicht bey tugendlosen oder gar lasterhaften Wandel ohne wahre Besserung sich für die Zukunft zu beruhigen. Die Uebel die man auf Rechnung der Religion gesetzt hat, sind von Unwissenheit, Superstition, Fanatismus, Herrschsucht, Eigennutz erzeugt worden, also von Ursachen, welche die Religion alle namentlich und wiederholentlich verdammt. Es ist also Ruchlosigkeit das Lucrezische: tantum religio potuit suadere malorum auf die christliche Religion anzuwenden, und die Gräuel ihr zuzuschreiben, deren Quelle Verkennung, Verfälschung und Mißbrauch der Religion waren.

Auch ist die Religion nicht blos Zügel, sondern Lehrerin und Leitband, sie sorgt nicht blos für äußere Ruhe und Ordnung, sondern hauptsächlich für die innere Moralität, sie wirkt nicht auf die Sinnlichkeit, sondern auf den Geist und die innere Freyheit. Wo Religion mangelt, oder gar der Glaube an Gott und Vorsehung, und die Pflicht ihn zu verehren als Aberglauben verachtet wird, dort wähnt man durch blinde Nothwendigkeit oder blinden Zufall auf eine unbestimmte Zeit in dieses Leben hingeworfen zu seyn; dort mangeln also die Vorstellungen von der Würde des Menschen, von der Zukunft, von dem Totalbesten der Menschen und der Gesellschaft, oder sie kön-

können gegen die Vorstellungen der äußern Vortheile nicht immer die Oberhand behaupten; grober oder feiner Egoismus ist also da die Triebfeder des Verhaltens. Nur der sich für den Geistesverwandten des sittlich vollkommensten Wesens hält, und sich diesem ähnlich zu machen bestrebt, kann eine ganz unerschütterliche Festigkeit im Guten immer und überall behaupten. Aus der Natur und den Ursachen der Irreligion offenbaret es sich, daß wahre Tugend mit ihr nicht bestehen kann. Der von Gewissen beunruhigte Hang zu einem ausschweifenden Leben, das Vorurtheil, daß der denkende Kopf lieber mit Scharfsinnigen den Irrthum, als Weisheit mit dem Volke gemein haben müsse, und nichts, was nicht in die Sinne fällt oder demonstrirt werden kann, annehmen dürfe, endlich eine rasche, geräuschvolle Abschaffung der Superstition, ohne daß vorher das Licht der Wahrheit nach und nach emporgehoben worden, sind die Quellen der traurigen Irreligion.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Tugend zur Glückseligkeit.

Schwierigkeit dieser Untersuchung, Vorbereitung dazu.

Die Frage von dem Verhältnisse der Tugend und des Lasters zu der Glückseligkeit und dem Elend ihrer Sub-

Subjekte ist darum so schwer, weil man gewöhnlich Glückseligkeit und Glücklichkeit vermengt, und wähnt, daß man beym Mangel des Glücks und im wirklichen Unglücke nicht glückselig, und in dem Schoße des Glücks nicht unglückselig seyn könne. Aber war der Sklave Epiktet in seiner tiefsten Niedrigkeit und Armuth, und bey seinem auffallend fehlerhaften Körperbau, der aber bey der Befolgung seiner Tugendregel so viel Geistesheiterkeit und Größe, und so viel Gemüthsruhe und Zufriedenheit bewies unglückselig; und war der freye, mächtige, reiche Xerxes glückselig, dem endlich so sehr alle sinnliche Genießungen unschmackhaft geworden waren, daß er auf die Erfindung eines neuen, noch unbekannten Vergnügens einen Preis setzte?

Glückselig ist derjenige, der gewiß ist, daß in der Fortdauer seines Lebens Zufriedenheit und Freude herrschen, und über die entgegengesetzten Gemüthszustände, über die unterlaufenden Leiden das Uebergewicht haben werden. Diese Gewißheit kann ihm aber nicht aus der Betrachtung seines äußern, zufälligen und wandelbaren, sondern nur aus der Betrachtung seines innern moralischen Zustandes nach dessen Gründen und nothwendigen Folgen entspringen. Unglückselig ist also nicht der gegenwärtig Arme, Niedrige, Kranke, unschuldig Leidende, sondern derjenige, der bey der Betrachtung der Gründe und Folgen seines moralischen Zustandes gewiß ist, daß in der Fortdauer

sei-

seines Lebens die Leiden das Uebergewicht haben werden, der also an der Glückseligkeit verzweifeln muß, welches gewiß nicht der Tugendhafte, sondern der Lasterhafte ist.

Glücklichkeit (prosperitas) besteht in dem Zutheilwerden, und gehäuften Besitze derjenigen Güter, deren Erwerbung und Erhaltung nicht von der Willkühr und Gewalt des Menschen hauptsächlich abhängig ist, weßwegen sie Glücksgüter heissen; dergleichen sind hohe Geburt, Gesundheit, Schönheit, Talent, Ansehen, Macht, Gunst der Mächtigen, Reichthum. Das Gegentheil von diesen kann man Glücksübel, Unglück nennen. Der Besitz der moralischen, der Tugendgüter verursacht Zufriedenheit und Freude, und der Besitz, und Genuß der Glücksgüter thut der Sinnlichkeit wohl, gewährt auch Zufriedenheit und Freude. Aber welche macht ihr Subjekt eigentlich und wahrhaft glückselig? Q. Metellus, Alexander der Große, Cäsar, August, Mark Aurel waren glücklich, Epiktet ohne Glück, Regulus u. a. unglücklich, allein waren die erstern, und ihres Gleichen alle glückselig, und die letztern und ihres Gleichen unglückselig, elend?

I.

Tugend ist und macht nicht unglückselig, und Laster ist und macht nicht glückselig.

Nicht bloßes Glück, und dessen Mangel oder

Wi-

Widerspiel für sich, sondern Tugend und Laster, machen ihre Subjekte eigentlich glückselig, oder unglückselig.

Die Tugend gründet für sich keine Leiden, sondern bewahrt vielmehr ihr Subjekt gegen innere Leiden, befreyt von denselben, lindert auch seine äussere, seine physische Leiden. Der Tugendhafte ist von innern, moralischen Leiden, d. i. von der innern Schande, von der Selbstverachtung, von der Gewissensangst, von der Reue, von der Furcht der Zukunft frey, welche Leiden den glücklichen Lasterhaften zum Elenden machen, er genießt innere Güter, nämlich Selbstachtung, gutes Gewissen, frohe Aussicht in die Zukunft, sowohl in diesem Leben als in der Stunde des Todes, ohne welche die Freuden des Glücklichen so wenig Werth haben. Die äussern Leiden die nämlich mit der Armuth, Niedrigkeit, Krankheit, Verlust der Güter, Verachtung und Verfolgung verbunden sind, werden in dem Tugendhaften durch die Erinnerung an die bereits genossenen unschuldigen Freuden, durch tröstliche Erwartung künftiger Güter, durch das Gefühl des innern Friedens, und durch das Gefühl der moralischen Stärke gelindert, die ihn fähig machen den Mangel, den Verlust der Glücksgüter gelassen zu ertragen, und den Versuchungen zu trotzen, sie auf eine unzuläßige Weise zu suchen. Der Lasterhafte weit entfernt solche Tröstungsgründe und Linderungsmittel zu haben ist vielmehr

ver-

versucht und geneigt, durch neue Laster die vorigen zu verhehlen, ihren Folgen zu steuern, und ist gezwungen sich selbst als den Urheber seines Elends anzuklagen, die Aussicht in die Zukunft ist bey ihm fürchterlich, und die Stunde des Todes entweder die Stunde der Verstockung oder der Verzweiflung.

Der innere Zustand des Tugendhaften ist also in seinen Gründen und Folgen betrachtet Quelle der seligsten und erhabensten Gefühle und Hofnungen, das Leben des Lasterhaften ist durchaus Disharmonie und Zerrüttung. Der Adel der Menschheit wird ihrer Thierheit, das Innere im Menschen dem Aeussern, die Vernunft wird der Sinnlichkeit untergeordnet, jene, die gebiethen soll, wird zur Dienerin zur Sophistin der Sinnlichkeit die gehorchen sollte, gemacht. Das Laster zerrüttet Geist und Gemüth, macht sein Subjekt, welches Anlage zur moralischen Freyheit hat, zum Sklaven seiner Sinnlichkeit, zum Egoisten, sein Gemüth zum Sitz der peinlichsten Unruhe. Die Güter, die Freuden des Tugendlosen, des Lasterhaften sind dem Schicksale unterworfen, der Tugendhafte hat eigene Güter, hat Quellen der Zufriedenheit und Freude in sich, die allem Schicksale trotzen; seine Freuden und Wünsche sind sanft, nie absolut, hingegen sind die Wünsche und Vergnügen der Lasterhaften heftig, gebietherisch, erzeugen Ueberdruß, Leerheit des Herzens, dessen beständigen Streit mit sich, Angst, Reue. Aber die Wünsche und Freuden des Tugend-

haf-

haften sind sanft, harmonisch, fruchtbar. Eine helle edle Denkart leitet den Willen des Rechtschaffenen, keine Leidenschaften zerrütten sein Herz, keine Besorgnisse foltern sein Gemüth, er hat Kraft und Muth die unvermeidlichen Leiden zu bestehen. Daraus erhellet bald, in welchem Sinne sich Tugend und Laster selbst belohne und bestrafe.

II.

Verhältniß der Tugend zur Wohlfahrt einzelner Menschen und ganzer Völker.

Aber in welchem Verhältnisse steht die Tugend zur Wohlfahrt (prosperitas) einzelner Menschen und ganzer Völker? Wahre Tugend ist in ihrer vollen und ungehinderten Wirksamkeit nicht nur keineswegs unverträglich mit dem Wohlstande der Individuen und Staaten, sondern befördert ihn, wenn man dabey nicht auf Schein, sondern auf Wahrheit sieht, und es ist falsch, daß Laster, als falsche Klugheit, List, Luxus, Ehrgeitz u. d. gl. mehr zum Wohlstand der Staaten beytragen, beygetragen haben, als Tugenden. Tugend macht den Geist für jede Wahrheit empfänglicher, und jeder Versuchung zum Unrecht mehr gewachsen, sie hat wohlthätigen Einfluß auf Gesundheit und Stärke des Körpers, weil sie alle Kräfte des Menschen in ihrem wahren Verhältnisse gebraucht und

übt,

übt, und die Sinne, Phantasie, Gefühle und Begierden beherrscht, damit sie nicht Affekten und Leidenschaften werden. Dadurch daß sie ihre Subjekte arbeitsam, gerecht, gefällig, gütig macht, macht sie sie geschickt sich Mittel der Erhaltung und des Wohlseyns zu verschaffen, sich Achtung, Liebe, Zutrauen und Gewogenheit anderer zu erwerben; sie macht sie zu guten Staatsbürgern, die ihr Vaterland, ihren Fürsten lieben, die sich um dasselbe verdient zu machen bedacht und bemüht sind.

Wahre Laster können der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica) nicht nur nicht zuträglich, sondern nicht einmahl unschädlich seyn, sie sind ein moralischer Brand (gangræna), der sich auf andere Theile verbreitet. Der öffentliche Wohlstand, wenn er wahr seyn soll, besteht nicht blos in einer glänzenden Lebensart, in gehäuften Reichthümern, in vermehrter und beförderter Cirkulation des vorhandenen Geldes, in einer fürchterlichen Land- See- und Polizey-Macht; man lasse die vielzweigige Tugend mangeln, und das fruchtbare Laster herrschen, werden Staat, Bürger, Regent, Volk glücklich seyn? Uebertriebene Begierde zu haben, und zu geniessen mit den Heeren ihrer Gefährten, werden den Staat nach und nach schwächen, und ihm allerley Gefahren bereiten, ihn denselben Preis geben. Mag falsche Klugheit, übertriebener Luxus, Ehrgeitz den Staaten oft Vortheile verschaffen, so können doch alle diese Dinge den Staaten Elend und Gefahren zu-

zie-

ziehen. Wahre Tugend ist für sich immer nützlich, und unter ihrem Einflusse gedeiht alles besser, sie beseligt nothwendig ihre Verehrer, ihr ungehinderter Einfluß beglückt natürlich Menschen und Völker. Es ist also wahr: Nemo malus felix; und: semita certe tranquillæ per virtutem patet unica vitæ. Und es ist auch wahr, was man sonst behauptete, daß die Moral; ungeachtet sie direkt nur Tugendlehre ist, sie doch indirekt auch Glückseligkeitlehre sey.

III.

Ob die sich selbst überlassene Vernunft den Tugendhaften in Ansehung seiner Schuld hinlänglich beruhigen könne?

Jeder Mensch ist sündhaft, ehe er sich der Tugend ergiebt, und auch bey aller seiner nachmahligen Tugend sündigt er noch oft aus Schwachheit, Gebrechlichkeit, Leichtsinn, Thorheit, macht sich also schuldig, verantwortlich und strafwürdig. Bey dem unvertilglichen Bewußtseyn seiner Vergehungen, die er nicht ungeschehen machen, seiner Schuld, die er nicht aufheben kann, und bey der unzerstörbaren Gewißheit, daß es ein künftiges Leben und einen Zustand der Vergeltung in demselben geben muß, kann er nicht umhin in seinem Gewissen beunruhigt zu werden, indem sich ihm die unabweisliche Frage aufdringt:

Wer-

Werden nicht die natürlichen Folgen meiner Vergehungen ewig fortdauern, wird nicht Gott der Exekutor seines Gesetzes noch positive Strafen auf dessen Uebertretung verhängen? Dadurch wird er nothwendig in seinem Gewissen beunruhigt, und diese Angst ist eine Art Schmerzens, den die Länge der Zeit nicht vertilgt, sondern schärft, und folglich sein Subjekt in Verzweiflung stürzen kann, wenn ihm nichts hinlängliche Beruhigungsgründe und Mittel anzubiethen im Stande wäre.

Was kann nun die Vernunft, und die philosophische Tugendlehre für sich dem in seinem Gewissen beunruhigten und gebrechlichen Menschen für Beruhigungsgründe und Mittel anbiethen, und können ihm diese jene Ruhe und Stärke des Gemüths geben, ohne welche keine Festigkeit derselben, und keine wahre Glückseligkeit statt haben kann? Sie können ihn dadurch zu beruhigen und zu stärken suchen, daß sie ihn durch den Gedanken an Gottes unendliche Güte von Furcht befreyen, und ihn mit Vertrauen zu erfüllen anfangen, und die Reue, Besserung und Verdoppelung des Eifers im Guten in der Folge zur Pflicht machen. Allein dadurch kann er sich nicht für vollkommen beruhigt, und ganz gestärkt ansehen, wenn er bedenkt, daß Gott nicht nur gütig, sondern auch gerecht ist, daß Reue, Besserung und nachmahliger

ver=

vergrösserter Eifer im Guten das Geschehene nicht ungeschehen machen kann, daß die Concupiscenz im Gemüthe immer im Hinterhalt liegt.

Weil wir aber von dem Glauben nicht absehen können, daß Gott über die moralischen Wesen walte, daß er also auch Lehrer und Erzieher des menschlichen Geschlechts seyn müsse; so entspringt daraus der Glaube an die Nothwendigkeit und Wirklichkeit einer göttlichen Belehrung und Anstalt, wodurch uns gezeigt werde, was wir glauben und thun sollen, um ohne Nachtheil der göttlichen Gerechtigkeit und Heiligkeit, und der Tugend für unsere Sünden genug zu thun, um begnadigt und in der tugendhaften Gesinnung gestärkt zu werden. Diese Lehre und Anstalt ist die Offenbarung und die geoffenbarte Religion. Diese, die ohnehin die natürliche Religion voraussetzt, und die Tugend zu ihrem Hauptzwecke hat, ist also die wahre Stütze der Tugend und Glückseligkeit. Man nennt sie von ihrem Urheber das Christenthum, welches alle Kennzeichen seines göttlichen Ursprungs für sich hat. Es liegt also daran dessen Gottes- und Sittenlehre zu kennen und auszuüben, um wahrhaft tugendhaft und glückselig zu seyn.

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung der Tugend.

Verzeichnung des Folgenden.

Tugend ist der freye Entschluß das vielästige und vielzweigige Sittengesetz als unverbrüchliche Maxime, als Lebensnorm zu befolgen. Sie kann also nicht als Werk unserer Natur, nicht als Produkt des Unterrichts und der äussern Anstalten, ungeachtet die objektive Tugend sehr gut gelehret werden kann und soll, sondern nur als das Werk unsers freyen Willens angesehen werden. Es giebt allgemeine Bedingungen und Mittel, ohne welche die Tugend nicht entstehen, und bestehen kann; diese realisiren und anwenden, heißt die Tugend erwerben d. i. die moralische Gesinnung erwecken, und ihre Wirksamkeit befördern.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Bedingungen der moralischen Tugend.

Weil bey der moralischen Tugend der Begriff von der vielzweigigen Pflicht, oder der Begriff von dem Guten in allem Betrachte die höchste und entscheidende Triebfeder des Wollens und Handelns seyn soll,

 so

so erhellet bald, daß Disciplin und Kultur der Seelenkräfte die Bedingungen und Gründe der Möglichkeit der Tugend sind. Die Disciplin der Seelenkräfte hebt die Hindernisse der Tugend auf, realisirt also die negativen Bedingungen und Gründe der subjektiven Tugend; die Kultur, die Uebung der Seelenkräfte bewirkt die Empfänglichkeit für die subjektive Tugend, sie realisirt also die positiven Möglichkeitsgründe der Tugend.

I.

Von den Bedingungen der Tugend von Seite des Geistes.

Alles was der Mensch als ein moralisches Wesen thut, geht von seinen Vorstellungen, seinen Anschauungen und Begriffen aus. Sein Urtheilen, Folgern, sein Beyfall und Verwerfen, seine Gefühle der Lust und Unlust, die Strebungen seines Begehrens und Verabscheuens, seine Neigungen und Triebe, die Maximen und Aeusserungen seines Willens, alles dieses beruht auf seinen Vorstellungen. Geht also die Urtheilskraft, das Gefühls- und Begehrungs-Vermögen und der Wille fehl, so liegt auf fehlerhaften, unrichtigen Vorstellungen die Schuld. Und gerade in dem Maße, als richtige Vorstellungen erweckt und befestigt, oder die fehlerhaften verbessert,

berichtigt, entkräftet werden, wird die Urtheilskraft richtiger, und der Wille gesetzmäßiger.

Wie der Mensch empfindet, denkt, so fühlt und begehrt, so will und handelt er. Ein Mensch von ungebildeten, unrichtigen Erkenntnißvermögen, der in Unwissenheit, in Irrthum in Ansehung der Zwecke und Verhältnisse, durch welche die Pflichten und Rechte bestimmt werden, der in religiösen und physikalischen Aberglauben steckt, kann unmöglich einen sittlich guten Willen haben. Es ist also vergebens den Willen allernächst anzuklagen, wenn der Grund im Unvermögen, in den Fehlern des Verstandes liegt, vergebens die Tugend erwecken zu wollen, ohne den Verstand aufzuklären, zu kultiviren, vergebens Andern zuzumuthen, daß sie den ihnen bekannt gemachten Willen befolgen, den unsrigen annehmen sollen, ohne daß sie unsere Erkenntniß haben, denn das Erkennen geht vor dem Wollen, und Verstand und gute Sitten müssen erworben werden.

Lasset uns also an der frühen Erweckung, Befestigung, Berichtigung zweckmäßiger Erkenntnisse in uns und bey den unsrigen arbeiten. Dieß eine ist Hauptnoth, denn in eben dem Maaße als die Menschen wirklich erkennen, was wahr ist, werden sie auch wollen und üben, was recht ist. Aber von einem späten, rhapsodischen, nur für das Gedächtniß und die Schau berechneten Unterricht über Gegenstände der Religion und Moral erwartet man vergebens gute Früchte. Wird das Wahre und Falsche, das Gute

und Böse, welches das Volk wissen, glauben und üben, meiden soll auf allen den Wegen und Canälen der Erkenntniß, die ihm offen stehen und dargebothen werden, in Predigten, Schulen, Liedern, Gebethbüchern und andern Büchern, die es zur Erholung oder Befriedigung seiner Wißbegierde liest, in Schauspielen auf eine bestimmte und rührende Weise vorgehalten; so wird der Verstand mit habituellen Leitungsbegriffen versehen sie immer in Bereitschaft halten, der moralische Beobachtungs- und Untersuchungsgeist genährt, und die praktische Urtheilskraft geschärft werden.

II.

Von den Bedingungen der Tugend von Seite des Gemüths.

Schmerz und Vergnügen sind die Triebfedern den gegenwärtigen Zustand aufzuheben oder zu erhalten, und den künftigen abzuhalten oder hervorzubringen. Beydes ist unwillkührlich, aber der Wille hat einen großen Einfluß auf die Hervorbringung der Ursachen dieser Gefühle, die in dem Körper und Geiste liegen. Wir können den Schmerz in vielen Fällen durch unsere Einsicht vermeiden, das Vergnügen oft in uns durch Herbeyführung seiner Ursachen hervorbringen; wir können die Empfänglichkeit dafür schärfen oder abstumpfen, gewisse Gattungen ausschliessen, andern

Ein-

Eingang verschaffen. Wir können also dem Gefühls- und Begehrungsvermögen eine solche Richtung und Verfassung geben, welche der Moralität weniger oder mehr günstig, oder ungünstig sind. Alle Gefühle der Lust und Unlust können Einfluß auf das Begehrungsvermögen, und so fort auf die Bestimmung unsers Willens haben; einige können so heftig werden, daß sie uns um unsere Besonnenheit, um unsere moralische Freyheit bringen, und also die moralische Vernunft und Gesinnung ganz unterdrücken, andere wirken ihr entgegen, mißleiten, schwächen sie. Es kommt also darauf an, die Gefühle und Begierden, die Neigungen und Triebe frühe in eine solche Ordnung zu bringen und darin zu erhalten, daß sie die auf vernünftige Einsicht gegründeten Maximen nicht unwirksam machen, oder uns gar bestimmen das Gegentheil zu wollen. Wäre die Gewalt der sinnlichen Gefühle und Begierden unwiderstehlich, so wäre moralische Freyheit und Gesinnung ein Unding, oder eine bloße Idee. Allein die Gewalt gewisser Vorstellungen, Ueberzeugungen und Reflexionen kann so groß werden, daß sie den Gefühlen und Begierden Einhalt thun kann. Der Schuldige, der auf der Folter sein begangenes Verbrechen nicht gestand, und der Unschuldige, der sich zu dem nicht begangenen Verbrechen bekannte, fühlten die Marter beyde sehr; aber die Vorstellung der verdienten fürchterlichen Todesstrafe machte bey dem erstern, daß er durch sie zu keinem Bekenntnisse bestimmt werden

konn-

konnte. Die Beyspiele der Wilden von Canada, und der spartanischen Kinder, und andere mehrere aus den ältern und neuern Zeiten fallen hier leicht ein. Können Begriffe und Ueberlegungen von Ehre, Ruhm, Schande gegen die heftigsten Leiden wirken, warum sollten durch obige Mittel die frühe entstandenen Begriffe von Pflichtmässigen und Pflichtwidrigen, von Menschenwürde und Erniedrigung seiner selbst nicht eben so mächtig gegen die sinnlichen Reitze und Versuchungen zum Unrecht wirken können? A teneris consueseere multum est.

Zweyter Abschnitt.

Von den allgemeinen Mitteln der moralischen Tugend.

Die eigentlichen Tugendmittel sind dasjenige, was allernächst dient den Menschen moralisch gesinnt zu machen, oder in der moralischen Gesinnung zu befestigen, und deren Wirksamkeit, es sey an sich oder bey der Wegräumung ihrer Hindernisse, zu befördern. Man muß die Tugendmittel kenne[n], theils um sich dann über dieselben immer mehr aufzuklären, theils um sie mit Fertigkeit anwenden zu lernen. Wenn die Mittel nicht wirken, so geschieht es nicht immer wegen ihrer Kraftlosigkeit, sondern oft darum, weil die Hindernisse

nicht

nicht vorläufig aufgehoben worden, oder sie selbst nicht recht, nicht lange genug gebraucht worden sind.

I.

Frühe Bekanntschaft mit der objektiven Tugend.

Wenn in einem Menschen, in welchem durch frühe Disciplin und Kultur seiner Seelenkräfte die mit der moralischen Gesinnung unverträglichen vielen Geistes- Gemüths- und Willensfehler abgehalten worden sind, sein Geist seinem Gemüthe und Willen das System der Tugendpflichten wie einen Spiegel vorhielte; so würde er unverbrüchliche Achtung für die vielzweigige Pflicht fassen, er würde ausrufen: So will ich seyn, so will ich leben. In welchem Menschen, der die Schilderung des tugendhaften Charakters hört oder lieset entspringt nicht der Wunsch: O wäre ich so, und in welchem bey dem unwidersprechlichen Bewußtseyn: So kann ich, so soll ich seyn, entspringt nicht der Entschluß, die Maxime: Ich will so seyn, ich will so leben, und wenn er sich der innern und äußern Hindernisse bewußt wird, nicht weiter der Entschluß: Ich will kämpfen, entbehren, leiden lernen, um mich in der moralischen Gesinnung immer mehr zu befestigen, denn dieß ist meine Bestimmung, meine Würde, meine Seligkeit. Die Vorstellung der Erhabenheit dieser Bestimmung

mung und der Unbegreiflichkeit, Bewunderungswürdigkeit und Göttlichkeit unserer moralischen Freyheit macht den dauerndsten Eindruck auf den menschlichen Willen.

II.

Religion. Streben nach moralischer Aehnlichkeit mit Gott.

Religion ist der Glaube, daß das Sittengesetz, und das dadurch bestimmte System menschlicher Tugendpflichten, welches uns die Tugendpflichtenlehre dargestellt hat; der gesetzgeberische Wille des allmächtigen und heiligen Weltschöpfers, und daß die beseligenden Rechtfertigungen, und die ängstigenden Verdammungen, welche unser Gewissen über unsere pflichtmässigen und pflichtwidrigen Gesinnungen und Handlungen ausspricht, das furchtbare Gericht des allsehenden und gerechten Weltregierers ist, welcher der Tugend und dem Laster der unsterblichen moralischen Wesen wesentlich verschiedene Schicksale vorbereitet hat. In dieser Eigenschaft erhält das Sittengesetz und das Pflichtensystem die größte Heiligkeit, unsere Erkenntniß desselben die größte Wirksamkeit, und unsere Achtung für dasselbe den größten Adel. Die Vorstellung Gottes als eines Wesens, welches den vollkommensten Verstand und Willen, das vollkommenste Wissen und Wollen besitzt, in welchem also mora-

lische Vollkommenheit und Vollendung (Heiligkeit) realisirt ist, macht es unmöglich das Ideal der moralischen Vollkommenheit, der Tugend für einen leeren Rahmen zu halten, zwingt vielmehr es für ein Ziel anzusehen, dem sich ein moralisches Wesen, wie der Mensch ist, vermöge seiner Perfektibilität immer nähern, und folglich immer moralisch besser, und zufriedener mit sich selbst werden kann und soll. Beständiges Andenken an Gott, unabläßiges Bestreben ihn immer besser zu kennen, muß die Maxime gut zu seyn, und immer besser zu werden sehr befestigen und erweitern.

III.

Wiederhohlte Selbstprüfung. Moralische Unzufriedenheit mit sich selbst. Beurtheilung des fremden Verhaltens.

Moralische Selbstprüfung ist die Untersuchung seines gegenwärtigen moralischen Zustandes nach seinen Gründen und Folgen. Der moralische Selbstprüfer fragt, wie ist mein gegenwärtiger moralischer Zustand, wie sind meine moralischen Kenntnisse, meine Kenntnisse des Pflichtensystems, wie dessen Befolgung, wie sind gegenwärtig meine Maximen, meine Gesinnungen, sind sie tugendhaft, oder Untugenden, Laster, und welche sind die Gründe, welche die Folgen davon? Die Erinnerung an unsere vorige morali-

sche

sche Zustände in der Absicht, sie mit unsern gegenwärtigen zu vergleichen ist das Ueberdenken unsers bisherigen moralischen Lebens, dadurch gelangt man zu der Erkenntniß seines moralischen Charakters; daraus entsteht theils Selbstachtung, Selbstvertrauen, theils sittliche Unzufriedenheit mit sich selbst in Vergleichung mit dem Sittengesetze, sittliche Demuth, Vorsicht und Wachsamkeit und sittlicher Fleiß, wodurch die moralische Gesinnung und ihre Wirksamkeit sehr gewinnen muß. Auch die bloße Darstellung von guten Handlungen kann die moralische Gesinnung theils erregen, theils stärken. Fremdes Verhalten, als Beyspiel der Nachahmung oder Warnung vorzuhalten, kann der Sittlichkeit nur dann Vorschub geben, wenn dadurch keine bloße mechanische oder eigennützige Nachäfferey hervorgebracht, sondern moralische Urtheilskraft geschärft, das Interesse an Sittlichkeit belebt, und die Ausführbarkeit dessen, was die Tugendlehre fordert, gezeigt wird.

Anhang zu der philosophischen Tugendlehre.

Geist der Geschichte und Litteratur der philosophischen Tugendlehre.

§. 1.

Die Geschichte der philosophischen Tugendlehre, als einer besondern von den andern Theilen der gesamm-

sammten praktischen oder Moralphilosophie abgesonderten Wissenschaft der menschlichen Tugend ob- und subjektiv betrachtet, oder die Geschichte von der wissenschaftlichen Moral ist ganz verschieden von der Geschichte der Elemente und Fragmente dieser Wissenschaft, wie sie unter den Elementen und Fragmenten der alten Sittenlehre mit Klugheits- und Rechts-Regeln vermischt liegen, oder wie sie in der Geschichte der menschlichen die Moralität überhaupt betreffenden Erkenntniß vorkommen. Diese Geschichte ist die Geschichte der praktischen Philosophie überhaupt, und kann hier nicht erwartet werden, und zweckmäßig scheinen.

§. 2.

Nur nachdem man den Begriff von der praktischen oder Moralphilosophie genauer begränzt, und dadurch es möglich gemacht hat, sich bestimmte Begriffe von drey besondern Wissenschaften, als ihren Haupttheilen, nämlich von der Rechts- und Tugendlehre, und dann weiter von der allgemeinen praktischen Philosophie zu machen, konnte die Tugendlehre oder eigentliche Ethik als eine besondere Wissenschaft bearbeitet erscheinen. Bey den Griechen und Römern, und selbst bey den christlichen Sittenlehrern bis 1700. sucht man vergebens eine reine d. i. von Rechts- Klugheitsregeln, und andern fremden Materien abgesonderte Ethik.

§. 3.

Den Kennern der Geschichte der praktischen Philosophie überhaupt ist es ganz ausgemacht, daß die-

dieses nur in der Leibnitzischwolfischen Schule unwidersprechlich geschehen ist. Nur Wolf und die Wolfianer, und Kant und die Kantianer haben eigentliche philosophische Moral oder Tugendlehre, im Gegensatz der allgemeinen Rechtslehre, vorzutragen angefangen, und sich große Verdienste um diese Königin der menschlichen Wissenschaften, und selbst um die wissenschaftliche christliche Tugendlehre erworben. A. G. Baumgartens ethica philosophica, und Feders Grundsätze der Tugendlehre hat der Verfasser am meisten benutzt. Den erstern hat er von 1774. bis 1784. zu Olmütz und Brünn, den letztern seit 1784. 1786. zu Olmütz und Wien bey seinen Vorlesungen zum Grunde gelegt.

*
* *

1.) Christ. Wolfii philosophia moralis seu ethica 5 Tom. 4. Halæ 1750. — A. G. Baumgarten ethica philosophica. Halæ 1740. 1750. 1763. und seines Commentators G. F. Meier philosophische Sittenlehre. 5 Theile Halle 1753—1762.

2.) Chr. Aug. Crusius Anweisung vernünftig zu leben. Leipzig 1744. 1767. — Franc. Hutcheson philosophiæ moralis institutio compendiaria. Glasguæ. 1745. Und seine Sittenlehre der Vernunft Leipzig 2 Theile 1756.

3.) C. F. Gellert moralische Vorlesungen, 2 Theile Leipzig 1770. — J. B. Basedow praktische Philo-

losophie, Altona 1777. Morale universelle 3 Vol. 8. à Amsterd. 1776. Fordyce, Anfangsgründe der moralischen Weltweisheit, Zürich 1757.

*
* *

1.) J. H. Abicht neues System der Tugendlehre, Erlangen 1790. — C. Ch. E. Schmid Versuch einer Moralphilosophie, Jena 1790. 1792. 1795. und sein Grundriß der Moralphilosophie, Jena 1793. — L. H. Jakob Sittenlehre der Vernunft, Halle 1794.

2.) Im. Kant metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797. seines Commentators J. H. Tieftrunk Untersuchungen über die Tugendlehre, Halle 1798. — J. A. Bergk Reflexionen über Kants met. Anfangsgründe der Tugendlehre, Gera und Leipzig 1798.

3.) Einleitung in die Moral von K. L. Pörschke, Liebau 1797. — Das System der Sittenlehre von J. G. Fichte, Jena und Leipzig 1798. — Grundriß der Tugendlehre von C. F. Stäudlin, Göttingen 1798.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karpe, Franz Samuel

Darstellung der Philosophie ohne Beynahmen in einem Lehrbegriffe, als Leitfaden bey der Anleitung zum liberalen Philosophiren ; ...
philosophische Tugendlehre
Bd.: 2,2

Wien 1803

Ph.u. 288-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10046214-6